Bundesministerium der Finanzen

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

Handreichung für Modul 1: Förderung von Transformationsplänen

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Impressum

Herausgeber
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149
10117 Berlin
T +49 30 25 76 79 – 0

Ansprechpersonen
Dr. Maike Scheffold
Dr. Jule Plawitzki-Beyer
Robert Sedlak

Stand
Dezember 2025

Hinweis: Die vorliegende Handreichung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie wurde eigenverantwortlich durch die PD erstellt und, sofern nicht anders angegeben, ohne Beteiligung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE).

Sofern nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Angaben auf den Stand Januar 2025. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit übernommen.

Aus der vorliegenden Handreichung können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich bindende Informationen können ausschließlich durch die genannten staatlichen Stellen erteilt werden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abbildungsverzeichnis **3**

Tabellenverzeichnis **3**

Vorwort zur Handreichung **4**

1 Überblick über die Förderung von Transformationsplänen (Modul 1) **8**

1.1 Unterscheidung zwischen Wärmenetzneubau und Wärmenetztransformation 8

1.2 Förderumfang, Antragsberechtigte und Bewilligungszeitraum 9

1.3 Mindestkriterien für die Förderung 10

1.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn 13

2 Antragstellung für Modul 1 **14**

2.1 Allgemeine Hinweise 14

2.2 Erforderliche Unterlagen 14

2.2.1 Projektskizze 14

2.2.2 Nachweise zur Plausibilisierung der Ausgabenposten im Finanzierungsplan 18

2.2.3 Vollmacht 19

2.3 easy-Online – Antragsportal für die Antragstellung 20

Anhang I: Mindestinhalte eines Transformationsplans **38**

Anhang II: Förderfähigkeit von Wärmeerzeugern, Komponenten und Maßnahmen **44**

Förderfähige Wärmeerzeuger 44

Förderfähige Komponenten und Maßnahmen 49

Nicht förderfähige, (eingeschränkt) zulässige Wärmeerzeuger, Komponenten und Maßnahmen 53

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Module 1 bis 4 im Überblick 5
Abbildung 2: Unterscheidung zwischen dem Wärmenetzneubau und der Wärmenetztransformation 8
Abbildung 3: Förderart und Förderumfang 9
Abbildung 4: Förderfähige Planungsleistungen im Modul 1 9
Abbildung 5: Überblick über die Mindestanforderungen an Wärmenetze, für die ein Transformationsplan förderfähig ist 10
Abbildung 6: Zulässige Biomasseanteile in Abhängigkeit von der Wärmenetzgröße 12
Abbildung 7: Mindestinhalte der Projektskizze 15
Abbildung 8: Beispiel eines Meilensteinplans für die Erstellung des Transformationsplans 18
Abbildung 9: Übersicht über die Antragstellung im elektronischen Antragsportal easy-Online 20
Abbildung 10: BAFA-Tabelle (Formular Personalkosten) – Übersicht 33
Abbildung 11: BAFA-Tabelle (Formular Personalkosten) – Projektmitarbeitende 34
Abbildung 12: Mindestinhalte eines Transformationsplans 38
Abbildung 13: Zeitliche Optionen für die Planung und Durchführung von Beteiligungsmaßnahmen 43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über verwendete Quellen 6
Tabelle 2: Beispiel für einen Finanzierungsplan und die Plausibilisierung durch Zuordnung von Dokumenten 19
Tabelle 3: Beispielhafte Darstellung der Potenzialermittlung erneuerbarer Energien und Abwärme 40
Tabelle 4: Beispieldarstellung der Alternativen für fossil befeuerte Kessel- und KWK-Anlagen 42
Tabelle 5: Treibhausgasneutrale und förderfähige Wärmeerzeuger gemäß der Richtlinie 44
Tabelle 6: Beispielrechnung für die Aufsummierung der Feuerungswärmeleistung 47
Tabelle 7: Ohne Einschränkungen förderfähige Komponenten 49
Tabelle 8: Förderfähige Komponenten und Maßnahmen zur Temperaturabsenkung 51
Tabelle 9: Mit Einschränkungen förderfähige Komponenten 52
Tabelle 10: (Eingeschränkt) treibhausgasneutrale, aber nicht förderfähige Wärmeerzeuger 53

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Vorwort zur Handreichung

Hintergrund

In Deutschland entfällt über die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs auf die Wärmeversorgung, die zugleich einen wesentlichen Anteil der CO_2-Emissionen verursacht.[1] Ohne eine umfassende Wärmewende wird die angestrebte Klimaneutralität bis 2045 in Deutschland nicht möglich sein.

Auch die aktuelle Bundesregierung bestehend aus CDU, CSU und SPD bekennt sich im Koalitionsvertrag 2025 klar zur Treibhausgasneutralität bis 2045.[2]

Der Koalitionsvertrag sieht des Weiteren vor, den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen zu fördern, indem die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich verankert und finanziell verstärkt wird.[3]

Die BEW fördert den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien sowie die Transformation und Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen. Auf diese Weise soll ein zentraler Beitrag zum klimaneutralen Umbau der Wärmeversorgung und somit zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden.

Die BEW trat im September 2022 mit einer Geltungsdauer von sechs Jahren in Kraft. Damit können nach aktuellem Stand bis Ende August 2028 Anträge eingereicht werden. Die BEW ist in vier Module gegliedert, die zeitlich aufeinander aufbauen und für die jeweils ein eigener Antrag zu stellen ist.

Für viele Antragstellende stellt die BEW aufgrund der Komplexität der Wärmenetzthematik und der Richtlinie, die aus verschiedenen Modulen besteht, eine besondere Herausforderung dar. Für die Beantragung einer Förderung durch die BEW sind unter anderem eine hohe technische Expertise, die Kenntnis rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Betreiberkonzepte, Anschlusszwang) und die Fähigkeit zur Strukturierung und Durchführung eines mehrjährigen, in der Regel großen Infrastrukturprojektes erforderlich.

Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) damit beauftragt, Kommunen bei der Beantragung von investiven Mitteln aus geeigneten Förderprogrammen zu beraten, um Hemmnisse bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln aufzuzeigen. Als Teil dieses Auftrags führt die PD mit zwölf deutschen Kommunen die „Fördermittelberatung Wärmenetze“ durch und hat in diesem Zusammenhang die vorliegende Handreichung zur Antragstellung für das Modul 1 der BEW erarbeitet.

[1] Vgl. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2025): Kommunale Wärmeplanung, https://www.bmwsb.bund.de/DE/stadtentwicklung/klimagerechte-stadtentwicklung/kommunale-waermeplanung/kommunale-waermeplanung.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[2] Vgl. Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD (2025): Zeile 898, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[3] Vgl. ebd., Zeilen 1.138 – 1.140.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

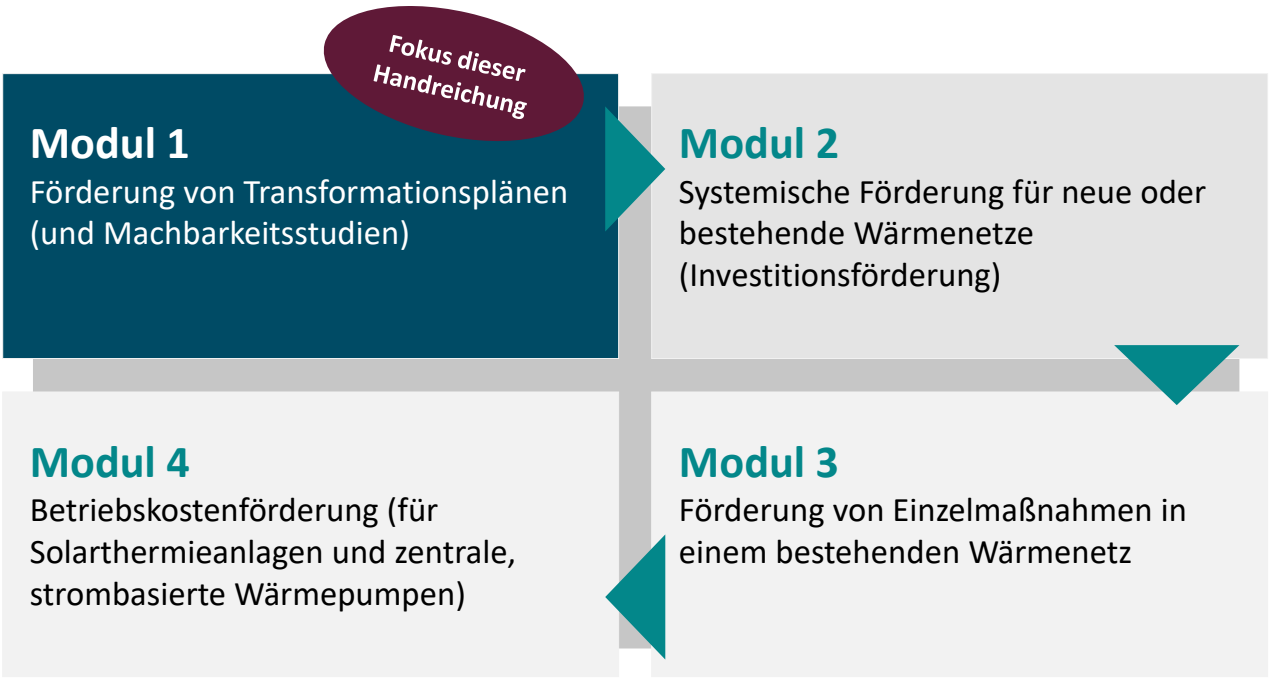

Abbildung 1: Module 1 bis 4 im Überblick

Hinweis: Die Richtlinie ist in ihrer geltenden Fassung maßgeblich und sieht drei Module (1 bis 3) vor. Das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den Merkblättern eingeführte Modul 4 zur Betriebskostenförderung stellt eine erläuternde Ergänzung dar, entfaltet jedoch keine eigenständige rechtliche Verbindlichkeit gegenüber der Richtlinie.

Wärmeplanungsgesetz und Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Seit dem 1. Januar 2024 sind alle Kommunen Deutschlands durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)[4] dazu verpflichtet, bis spätestens Mitte des Jahres 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser dient als wichtiges strategisches Instrument für die Realisierung einer klimaneutralen Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme.

Darüber hinaus sind Betreiber von Wärmenetzen gemäß dem WPG dazu verpflichtet, bis Ende des Jahres 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsplan aufzustellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen, wenn das Bestandsnetz nicht vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme gespeist wird.[5]

[4] Vgl. Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/394/VO.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[5] Vgl. ebd., § 32 Absatz 1.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Im Rahmen der BEW erstellte Transformationspläne und Machbarkeitsstudien werden hier anerkannt, wenn der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2025 beim BAFA gestellt oder der Transformationsplan beziehungsweise die Machbarkeitsstudie vom BAFA durch einen bestandskräftigen Förderbescheid auf einen Antrag auf Förderung durch Modul 2 bis zum 31. Dezember 2026 gebilligt wird.[6] Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die unter der BEW entwickelten Kriterien den Anforderungen des WPG entsprechen und viele Wärmenetzbetreiber bereits vor dem Inkrafttreten des WPG damit begonnen haben, Pläne zum Ausbau und zur Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze zu erarbeiten.

Ziel der Handreichung

Diese Handreichung konzentriert sich auf die Antragstellung für das Modul 1 mit besonderem Fokus auf die Förderung von Transformationsplänen. Ziel ist es, für Antragstellende den Antragsprozess so zielgerichtet und effizient wie möglich zu gestalten.

- ✓ **Bestmögliche Unterstützung** bei der Antragsvorbereitung und -stellung
- ✓ **Komprimierte Zusammenfassung** der für die Antragstellung erforderlichen Informationen aus allen relevanten Dokumenten
- ✓ **Schritt-für-Schritt-Anleitung** für die Antragstellung im elektronischen Antragsportal easy-Online
- ✓ **Hilfreiche Hinweise** zur Aufbereitung der Antragsunterlagen und erforderlichen Angaben

Die Handreichung unterliegt dabei gewissen Einschränkungen:

- ✘ Sie erhebt **keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit**, da die zur Verfügung stehenden Informationen an einigen Stellen den möglichen Umfang einer Handreichung übersteigen.
- ✘ Informationen in der Handreichung beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand Januar 2025. Anschließende Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

Diese Handreichung basiert auf folgenden Quellen:

Tabelle 1: Übersicht über verwendete Quellen

Quelle	Stand (Versionsnr.)	Bezeichnung in der Handreichung	Link
Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	01.08.2022	Richtlinie	Link (Fundstelle: BAnz AT 18.08.2022 B1)
Merkblatt Modul 1: Antragstellung und Verwendungsnachweise	14.02.2023 (Versionsnr. 2)	Merkblatt zu Modul 1	Link
Merkblatt Modul 2: Antragstellung und Verwendungsnachweise	14.02.2023 (Versionsnr. 2)	Merkblatt zu Modul 2	Link

[6] Vgl. Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), § 32 Absatz 2 WPG, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/394/VO.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Quelle	Stand (Versionsnr.)	Bezeichnung in der Handreichung	Link
Merkblatt Module 1 bis 4: Technische Anforderungen	19.09.2025 (Versionsnr. 1.2)	Technisches Merkblatt	Link
BAFA FAQ – Antworten auf häufige Fragen	Februar 2024	BAFA FAQ	Link (unten auf der Webseite unter „Häufige Fragen“)
Elektronisches Antragsportal easy-Online	Juni 2024	easy-Online	Link
Formular zur Auflistung der Personalkosten	Dezember 2023	Formular Personalkosten	Link (unten auf der Webseite unter „Informationen zum Thema“ → „Formulare“)

Zudem wurden Fragen, die sich bei der Erstellung der Handreichung ergeben haben, mit dem BAFA geklärt. Die Antworten werden im Folgenden mit *Hinweis des BAFA* gekennzeichnet.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1 Überblick über die Förderung von Transformationsplänen (Modul 1)

1.1 Unterscheidung zwischen Wärmenetzneubau und Wärmenetztransformation

Im Rahmen von Modul 1 werden sowohl Machbarkeitsstudien für den Wärmenetzneubau als auch Transformationspläne für die Transformation bestehender Wärmenetze gefördert. **Der Fokus dieser Handreichung liegt auf der Antragstellung für einen Transformationsplan.**

Für die Förderung ist die Abgrenzung von verbundenen und getrennten Wärmenetzen zentral. Gemäß der Richtlinie gelten Wärmenetze, die miteinander verbunden sind, als *ein* Wärmenetz. In diesem Fall ist ein Antrag für das gesamte Wärmenetz zu stellen.

Wärmenetze, die hydraulisch entkoppelt sind, gelten hingegen als *nicht verbunden*, sodass ein separater Antrag für jedes einzelne Wärmenetz zu stellen ist (siehe BAFA FAQ).

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Differenzierung zwischen Wärmenetzneubau und Wärmenetztransformation gemäß der Richtlinie. Für den Fall, dass das bestehende Wärmenetz ausschließlich aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme gespeist wird und auch die Wärmenetzerweiterung vollständig durch erneuerbare Energien und/oder Abwärme erfolgt, gilt diese Erweiterung immer als *Netzneubau* (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

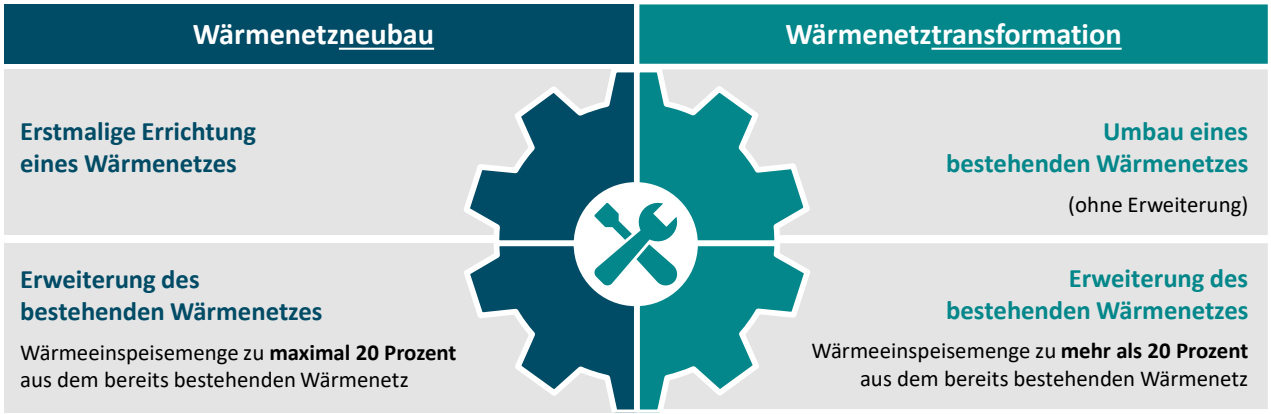

Abbildung 2: Unterscheidung zwischen dem Wärmenetzneubau und der Wärmenetztransformation

Definition Wärmeeinspeisemenge:

Die Wärmeeinspeisemenge ist die Wärmemenge, die als Referenz für die Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energien und Abwärme und der Treibhausgasneutralität heranzuziehen ist. Sie ist definiert als die Wärmemenge, die ein jeweiliger Wärmeerzeuger in ein Wärmenetz am Übergabepunkt einspeist (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1.2 Förderumfang, Antragsberechtigte und Bewilligungszeitraum

Im Rahmen von Modul 1 ist folgender Förderumfang vorgesehen (siehe Merkblatt zu Modul 1, Kapitel 2):

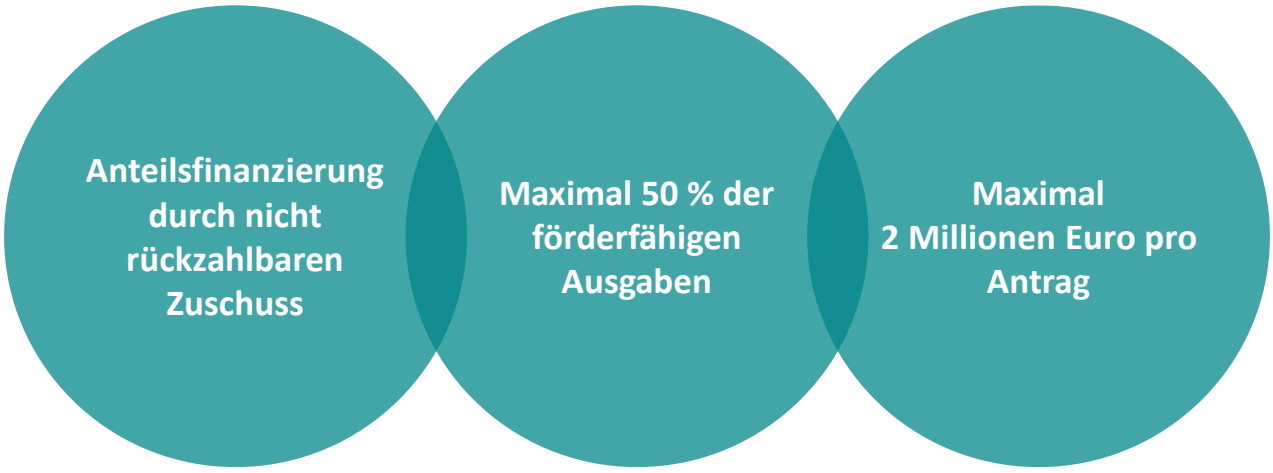

Abbildung 3: Förderart und Förderumfang

Die Förderung von Modul 1 umfasst die Erstellung eines Transformationsplans. Dies ist ein Dokument, das die grundsätzliche wirtschaftliche und technische Umsetzbarkeit eines treibhausgasneutralen Zielbildes von bestehenden Wärmenetzen darlegt und dabei den Weg zur Treibhausgasneutralität des Wärmenetzes bis 2045 skizziert. Er umfasst bereits eine Vorbetrachtung sowie die Grundlagenermittlung angelehnt an die Leistungsphase (LPH) 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Zusätzlich förderfähig sind Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

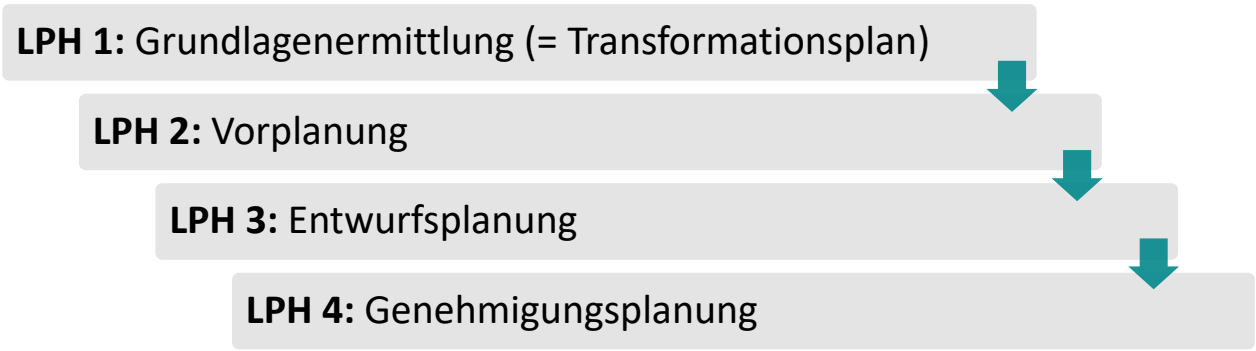

Abbildung 4: Förderfähige Planungsleistungen im Modul 1

Antragsberechtigt im Modul 1 sind wie folgt (siehe Merkblatt zu Modul 1, Kapitel 3):

- Unternehmen
- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
- Kommunale Zweckverbände
- Eingetragene Vereine
- Eingetragene Genossenschaften
- Contractoren (bei Erfüllung der Anforderungen gemäß Anhang 2 der Richtlinie)

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Grundsätzlich gilt, dass nur jene Institution einen Antrag im Modul 1 stellen kann, die auch über die spätere Umsetzung des Konzeptes zu entscheiden hat.

Der Bewilligungszeitraum im Modul 1 beträgt grundsätzlich zwölf Monate und kann bei Bedarf auf Antrag einmalig um zwölf Monate verlängert werden.

1.3 Mindestkriterien für die Förderung

Die Erstellung eines Transformationsplans wird gefördert, sofern für den Umbau oder die Erweiterung des vorhandenen Wärmenetzes bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2). Im Vergleich zur Förderung von Machbarkeitsstudien entfallen einige Mindestanforderungen.

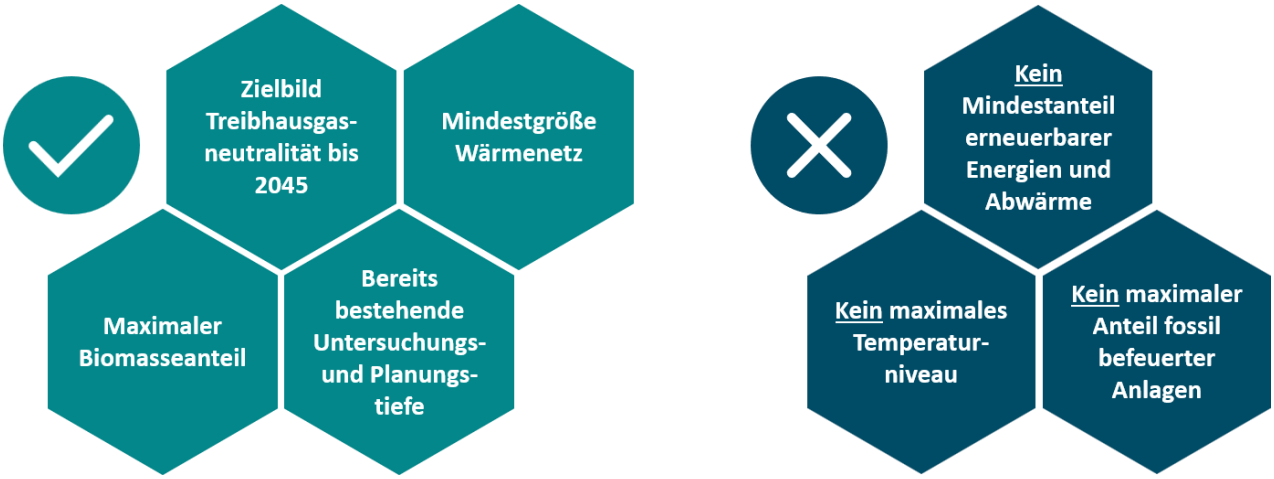

Abbildung 5: Überblick über die Mindestanforderungen an Wärmenetze, für die ein Transformationsplan förderfähig ist

Zielbild der Treibhausgasneutralität bis 2045

Im Rahmen eines Transformationsplans müssen sowohl der Pfad zur Treibhausgasneutralität bis 2045 als auch die Zwischenschritte (2030, 2035, 2040) dargelegt werden. Sollten fossil befeuerte Kessel- und Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen) eingesetzt werden, ist im Zielbild zu skizzieren, wie diese bis 2045 vollständig ersetzt werden sollen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

Mindestgröße des Wärmenetzes

Es wird ausschließlich die Transformation von Wärmenetzen gefördert, die eine Mindestgröße von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten erreichen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).[7] Das heißt, dass auch in dem Transformationsplan nur Wärmenetze untersucht werden dürfen, die diese Mindestgröße vorweisen.

[7] Wärmenetze mit weniger Gebäuden oder Wohneinheiten gelten als „Gebäudenetz“ gemäß den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes und werden über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert (siehe Richtlinie, Ziffer 7.3).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Abgrenzung Gebäude vs. Wohneinheit:

Als **Gebäude** gilt jede vollständig abgeschlossene Gebäudehülle (Gründung, Wände, Türen, Fenster, Dach), die einen Wärmebedarf hat und durch das Wärmenetz mit Wärme versorgt werden soll. Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern zählt jedes Teilhaus als separates Gebäude, sofern es mit einer separaten Heizungsanlage versorgt wird beziehungsweise einen separaten Hausanschluss oder eine Hausübergabestation hat.

Bei Einkaufszentren und Produktionshallen gilt: Sofern die jeweiligen Gebäudeabschnitte vollständig voneinander getrennt sind und über keinen gemeinsamen Zugang verfügen, kann jeder Gebäudeabschnitt als ein Gebäude im Sinne der Richtlinie gesehen werden. Es können auch Gebäude berücksichtigt werden, die lediglich mit Prozesswärme versorgt werden.

Sollten in einem Gebäude mehrere Anlagen versorgt werden, die jeweils über eine eigene Anschlussstation an das Wärmenetz verfügen, gilt dies trotzdem lediglich als Versorgung eines einzelnen Gebäudes.

Als **Wohneinheit** gelten alle in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Diese verfügen dabei mindestens über folgende Ausstattung: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für Küche, Badezimmer und Toilette. Bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sind Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette ausreichend, um als eigene Wohneinheit zu gelten, wobei eine separate Küche bei Pflegeheimen entbehrlich ist (siehe BAFA FAQ).

Maximaler Biomasseanteil

Ein Transformationsplan ist nur förderfähig, wenn im neuen Wärmenetz bestimmte maximale Biomasseanteile nicht überschritten werden. Je nach Netzgröße beziehungsweise Leitungslänge sind unterschiedliche Biomasseanteile zulässig.

Definition Leitungslänge:

Die Leitungslänge entspricht der Länge aller Wärmeverteilleitungen, das heißt alle Trassen einschließlich des Vorlaufs – von den Erzeugungseinheiten bis zu den Verbraucherabgängen. Hausanschlussleitungen und Rücklaufleitungen mit einer Länge von weniger als 100 Metern sind für die Ermittlung der Leitungslänge nicht zu berücksichtigen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

Auch wenn weitere Biomasseanlagen hinzukommen, müssen die maximalen Anteile berücksichtigt werden, ungeachtet dessen, wann diese genehmigt und ob diese gefördert wurden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

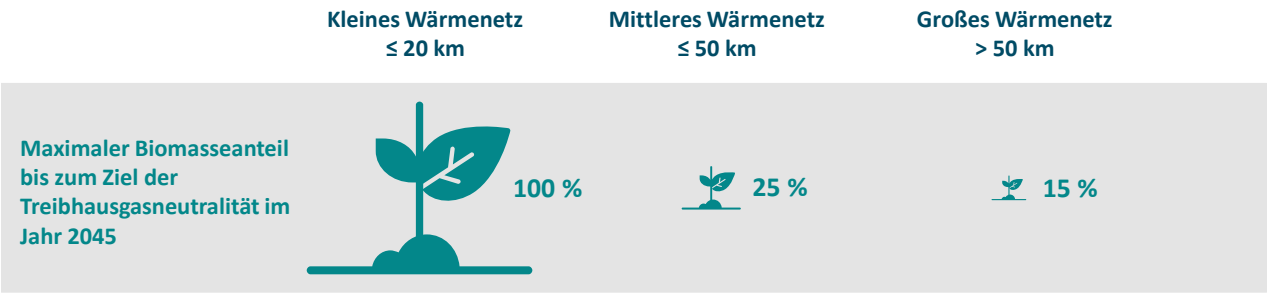

Abbildung 6: Zulässige Biomasseanteile in Abhängigkeit von der Wärmenetzgröße

Hinweis zur Biomasse:

Wärme aus der thermischen Nutzung des biogenen Anteils von Abfall (biogene Siedlungsabfälle, Klärschlamm) wird nicht auf den Biomasseanteil angerechnet (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

Die Einbindung flüssiger Biomasse ist grundsätzlich nicht zulässig (siehe Hinweis des BAFA).

Details zur Förderfähigkeit von Biomasse sind im Anhang II dieser Handreichung zu finden.

Bereits bestehende Untersuchungs- beziehungsweise Planungstiefe

Vor der Erstellung des Transformationsplans müssen bereits erste Ideen zur Transformation des Wärmenetzes bestehen, die in die Projektskizze zur Antragstellung einfließen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

Mindestanteil erneuerbarer Energien und Abwärme

Für Transformationspläne gelten keine Mindestanteile erneuerbarer Energien und Abwärme für den Ausgangszustand des Wärmenetzes (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

Maximales Temperaturniveau

Für die Antragstellung von Transformationsplänen gilt für das Bestandsnetz kein maximales Temperaturniveau von 95 °C im Vorlauf. Im Rahmen der Erstellung des Transformationsplans muss eine entsprechende Absenkung der Temperatur geprüft werden.

Sollte auch für das Jahr 2045 noch eine Temperatur von über 95 °C angestrebt werden, ist dies entsprechend zu begründen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

Maximaler Anteil fossil befeuerter Kesselanlagen

Für die Antragstellung von Transformationsplänen gilt für das Bestandsnetz kein maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

1.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich dürfen Lieferungs- und Leistungsverträge für beantragte Leistungen erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids beauftragt werden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn („Unverbindliche Inaussichtstellung“) ist für die Erstellung des Moduls 1 – Transformationsplan nicht vorgesehen (siehe Hinweis des BAFA).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

2 Antragstellung für Modul 1

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Antragstellung setzt sich aus nachfolgenden Bestandteilen zusammen. Sollte eine bevollmächtigte Person die Antragstellung vornehmen, ist dem Antrag eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

Erstellung von Antragsunterlagen*

- Projektskizze
- Nachweis zur Plausibilisierung der Ausgabenposten im Finanzierungsplan
- Gegebenenfalls Voruntersuchungen (falls diese bereits stattgefunden haben)
- Gegebenenfalls Vollmacht

** Die Unterlagen sind im Antragsportal easy-Online hochzuladen.*

+

Antragstellung in easy-Online

- Ausfüllen des Antrags im elektronischen Antragsportal easy-Online (siehe Abschnitt 2.3)

Hinweis zur Ausführlichkeit der Angaben bei der Antragstellung:

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung, dass sich die geforderten Informationen auf das Wesentliche und für die Förderung relevante Angaben konzentrieren sollten und Erläuterungen möglichst kurz gehalten werden können (siehe Hinweis des BAFA).

So müssen beispielsweise keine Angaben zu Voruntersuchungen oder Wärmeerzeugern erfolgen, sollten diese letztlich nicht für das Wärmenetz verwendet werden.

2.2 Erforderliche Unterlagen

2.2.1 Projektskizze

Allgemeine Hinweise

In der Projektskizze sind einige Angaben zu machen, die sich später im eigentlichen Transformationsplan wiederholen. So sind in der Projektskizze bereits Angaben zum Ist-Zustand des Wärmenetzes (z. B. die Auflistung aller Wärmeerzeugungsanlagen) und einer Planung des Soll-Zustandes sowie zu den Potenzialen erneuerbarer Energie und Abwärme vorzunehmen. Diese Inhalte müssen ebenfalls im Rahmen des Transformationsplans betrachtet werden, jedoch in der Regel in einem höheren Detailgrad.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Die Projektskizze muss die folgenden Mindestinhalte enthalten und nach ihnen gegliedert werden:

Abbildung 7: Mindestinhalte der Projektskizze

Auflistung der voraussichtlichen Projektbeteiligten

Im ersten Schritt der Projektskizze sind die voraussichtlichen Projektbeteiligten sowie deren Aufgaben und Rollen im Projekt aufzuführen.

Projektbeteiligte sind beispielsweise:

- Kooperationspartnerinnen und -partner
- (größere) beteiligte Bauherren
- voraussichtlich beteiligte Ingenieurbüros
- kommunale Vertreterinnen und Vertreter

Bei der Auflistung sind für die jeweilige Person Name und Stichwort zur Aufgabe/Rolle ausreichend. Ergänzende Informationen, wie beispielsweise die individuelle Expertise, vollständige Kontaktdaten oder ein Letter of Intent, sind nicht notwendig (siehe Hinweis des BAFA).

Lage/Standort des geplanten Wärmenetzes

In diesem Abschnitt müssen – unter Zuhilfenahme einer kartografischen Darstellung – das Untersuchungsgebiet dargestellt und die potenziellen Wärmekunden, wie beispielsweise Gewerbe/Handel/Dienstleistungen (GHD), Wohnen oder Industrie, benannt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neubau, Bestandsgebäude, Gewerbeeinheiten oder Industriebetriebe handelt.

Zudem ist es notwendig, explizit auf die Anzahl der zu versorgenden Gebäude oder Wohneinheiten einzugehen. Dabei ist die gemäß der Richtlinie erforderliche Mindestgröße des Wärmenetzes zu beachten (siehe dazu Abschnitt 1.3 dieser Handreichung).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Ist-Analyse des Wärmenetzes

In der Ist-Analyse des Wärmenetzes ist zu allererst der aktuelle Erzeugerpark darzustellen. Dazu müssen die folgenden Punkte aufgelistet werden:

- alle Anlagen, die Wärme in das Wärmenetz einspeisen,
- deren genutzte Energieträger,
- deren Anteile an der Gesamtwärmemenge sowie
- deren derzeit geplante Außerbetriebnahme.

Darüber hinaus muss die derzeitige Betriebsweise des Wärmenetzes mit folgenden Angaben beschrieben werden:

- Temperaturniveau (Vor- und Rücklauf)
- Nutzung von Wärmespeichern
- Druckniveaus im Wärmenetz
- Wärmeverluste
- Übergabestationen zu den Endkunden

Potenziale erneuerbarer Energie und Abwärme

Hier ist zu skizzieren, welche Potenziale an treibhausgasneutraler Wärmeerzeugung bereits identifiziert worden sind. Dabei ist eine grobe Schätzung der jeweils zu erwartenden Wärmemengen aus den einzelnen Erzeugern in Tabellenform anzugeben (siehe Hinweise des BAFA).

Planstand und Erläuterungen zum Soll-Zustand des Wärmenetzes bis zur vollständigen Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045

Es sollen die im Antrag angegebenen Planwerte für die Transformation des Wärmenetzes hin zur Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 erläutert werden. Die jeweiligen Anteile der einzelnen Wärmeerzeuger sind grob zu plausibilisieren.

Zusätzlich soll angegeben werden, welche Maßnahmen am Wärmenetz darüber hinaus notwendig sind, um die Treibhausgasneutralität bis 2045 erreichen zu können. Sollten bereits Planungen für feststehende neue Anlagen durchgeführt worden sein, sind deren Einfluss auf den Transformationspfad darzulegen und im Szenario zur Treibhausgasneutralität bis 2045 mit zu berücksichtigen.

Zeitplanung Transformationsplan

Nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids haben Antragstellende zwölf Monate Zeit, um den Transformationsplan zu erstellen. Bei Bedarf kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden (siehe Merkblatt zu Modul 1, Kapitel 2).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Für die Zeitplanung ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Transformationsplan erstellt wird und wann welche Meilensteine erreicht werden sollen.

Für die formale Gestaltung des Zeitplans gibt es keine einheitliche Vorgabe. Es eignet sich ein Zeitstrahl von der Antragstellung bis zur Fertigstellung mit den relevanten Meilensteinen sowie eine ergänzende Tabelle, die den Zeitstrahl erläutert, die Dauer der Phasen und die benötigten Ressourcen festlegt (siehe Hinweis des BAFA).

Die Meilensteine des Transformationsplans orientieren sich an den erforderlichen Mindestinhalten. Diese beziehen sich auf grundlegende Untersuchungen des bestehenden Wärmenetzes und der Skizzierung des Pfads zur Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Anteils an Biomasse je nach Netzgröße (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.1.2).

Der Transformationsplan besteht aus den folgenden Bausteinen, für die jeweils Mindestinhalte vorgegeben sind (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.1.2).

Weitere Informationen zu den Mindestinhalten sind im Anhang I dieser Handreichung zu finden.

- ✓ **Ist-Analyse des Untersuchungsgebietes**
  - Wärmeverbrauchs- und Wärmebedarfsermittlung der anzuschließenden Gebäude/Endkunden
  - Ist-Analyse des Wärmenetzes und der Wärmeerzeugung
- ✓ **Potenzialermittlung** aller im Antrag aufgeführten erneuerbaren Energien und Abwärmequellen
- ✓ **Soll-Analyse des Wärmenetzes** und Ermittlung von Primärenergie- und CO_2-Einsparungen
- ✓ **Kostenrahmen** (Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungskonzepte)
- ✓ **Pfad zur Treibhausgasneutralität** (= Zeitplan für die Umsetzung des angedachten Wärmeversorgungskonzeptes)
- ✓ *Optional*: Maßnahmen zur Bürgereinbindung und Stärkung der Akzeptanz

Für die Zeitplanung eignet sich ein Meilensteinplan, um die Erstellung des Transformationsplans übersichtlich zu strukturieren. Neben den zu erstellenden Mindestinhalten ist es sinnvoll, im Meilensteinplan die Phase erster Datensammlungen, die Projektorganisation, die Zeit für die Identifikation der einzubeziehenden Akteure beziehungsweise Projektbeteiligten sowie die Aufbereitung und Zusammenstellung der Ergebnisse für den Transformationsplan zu berücksichtigen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

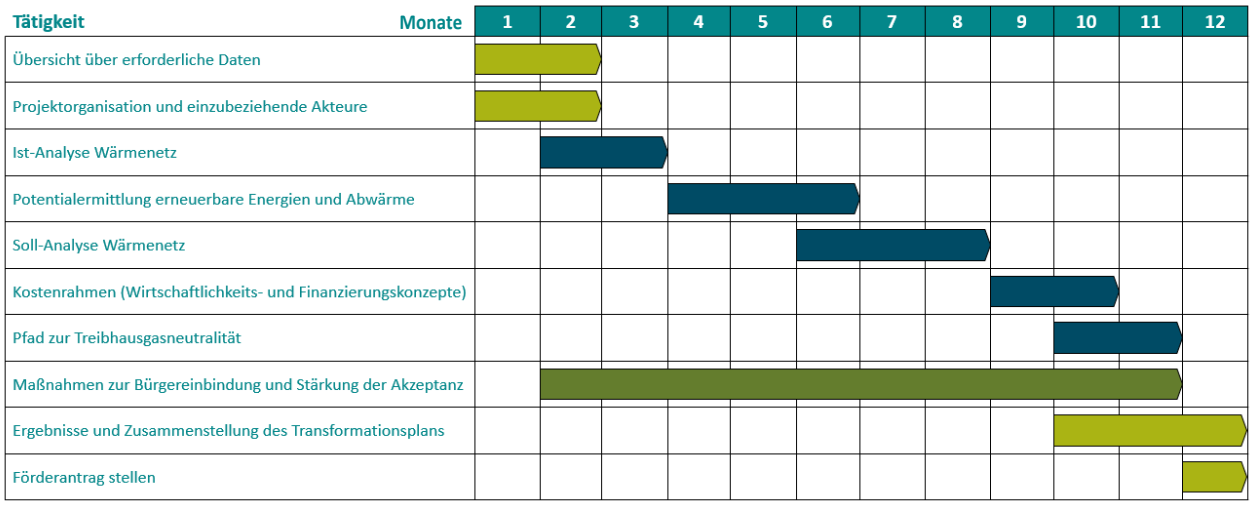

Legende

Obligatorische Mindestinhalte des Transformationsplans

Optionale Maßnahmen des Transformationsplans

Kein konkreter Inhalt des Transformationsplans; Anregung für vorbereitende bzw. begleitende Arbeitsschritte

Abbildung 8: Beispiel eines Meilensteinplans für die Erstellung des Transformationsplans

2.2.2 Nachweise zur Plausibilisierung der Ausgabenposten im Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan, der im Antragsformular auszufüllen ist, enthält die jeweiligen internen und externen Ausgaben für den Transformationsplan sowie die entsprechenden Planungsleistungen, angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß HOAI. Diese Phasen umfassen die wesentlichen Schritte der fachlichen Vorbereitung und Ausarbeitung des Projektes.

Die aufgeführten Ausgabeposten sind einzeln zu plausibilisieren:

- Externe Ausgaben können über Angebote oder Kostenabrechnungen plausibilisiert werden.
- Bei internen Ausgaben muss das Formular „Auflistung der internen Personalkosten“ ausgefüllt werden. Dieses wird auf der Internetseite des BAFA unter „Informationen zum Thema“ > „Formulare“ zum Download bereitgestellt.[8]

Jedem Ausgabeposten im Finanzierungsplan muss ein Dokument als Nachweis zur Plausibilisierung zugeordnet werden. Diese Dokumente sind im Prozess der Antragstellung nach dem Ausfüllen des Antragsformulars (und des darin enthaltenen Finanzierungsplans) hochzuladen.

[8] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2025): Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 2: Beispiel für einen Finanzierungsplan und die Plausibilisierung durch Zuordnung von Dokumenten

Interne Ausgaben	Geplante Höhe	Nachweis zur Plausibilisierung
Projektleiterinnen und Projektleiter	10.000 Euro	Auflistung_Interne_Personalkosten.pdf
Projektingenieurinnen und -ingenieure	15.000 Euro	Auflistung_Interne_Personalkosten.pdf
Externe Ausgaben	**Geplante Höhe**	**Nachweis zur Plausibilisierung**
Transformationsplan	50.000 Euro	Angebot_Ingenieurbüro_XYZ.pdf
Leistungsphasen 2 bis 4 HOAI	70.000 Euro	Angebot_Firma_ABC.pdf

2.2.3 Vollmacht

Sofern im Antragsformular eine bevollmächtigte Person benannt ist, muss für diese eine Vollmacht hochgeladen werden. Das entsprechende Formular „Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung“ wird auf der Internetseite des Förderprogramms unter dem Punkt „Informationen zum Thema“ > „Formulare“ zum Download bereitgestellt.[9]

[9] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2025): Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

2.3 easy-Online – Antragsportal für die Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Antragsportal easy-Online[10]. Bevor die erforderlichen Dateien im Antragsportal hochgeladen werden können, sind die nachfolgenden Informationen anzugeben.

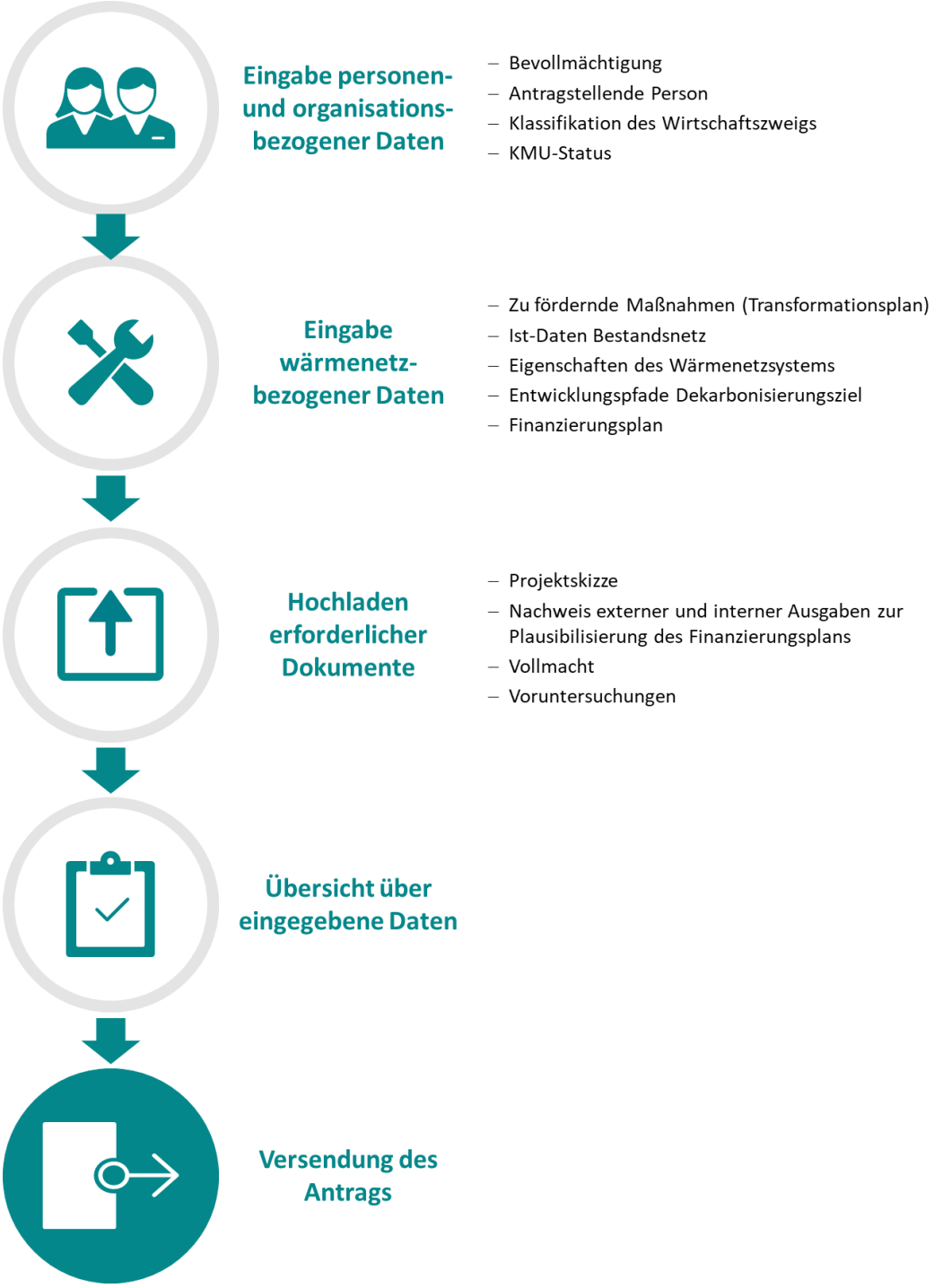

Abbildung 9: Übersicht über die Antragstellung im elektronischen Antragsportal easy-Online

[10] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2025): Herzlich willkommen zum Antrag im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, https://fms.bafa.de/BafaFrame/v2/bew (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Eingabe personen- und organisationsbezogener Daten

Schritt 1:

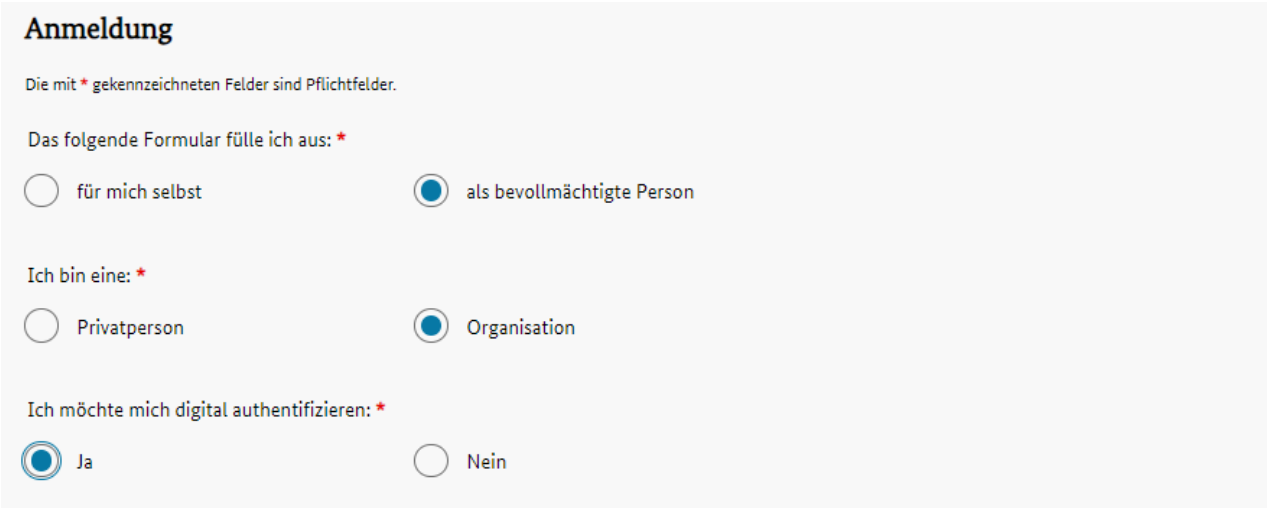

Sollte eine digitale Authentifizierung gewünscht sein und dazu das BundID-Konto oder ELSTER-Unternehmenskonto (EUK) gewählt werden, können die hinterlegten Kontaktdaten in das Formular übernommen werden.

Zudem können die Bescheide über das BundID-Konto direkt in das hinterlegte Postfach zugestellt werden.

Des Weiteren entfällt bei der Authentifizierung mit dem ELSTER-Zertifikat oder dem neuen Personalausweis die händische Unterschrift im Antrag.

Die Authentifizierung mit einem privaten ELSTER-Zertifikat ist für Privatpersonen über das BundID-Konto möglich.

Über das ELSTER-Unternehmenskonto beziehungsweise mittels eines Organisationszertifikats ist hingegen keine private Antragstellung möglich. Sofern noch kein Konto vorhanden ist, besteht auch die Möglichkeit, hierüber eine Registrierung vorzunehmen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 2:

Sollte eine bevollmächtigte Person für die Antragstellung eingesetzt werden, sind folgende Informationen anzugeben.

Angaben zur Bevollmächtigung

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Ich wurde durch die nachfolgend bezeichnete Organisation/Person gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA); Frankfurter Straße 29 - 35; 65760 Eschborn als bevollmächtigte Person gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz bestellt. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Von der antragstellenden Person liegt die Kenntnis und das Einverständnis vor, dass das BAFA sämtlichen Schriftverkehr an die bevollmächtigte Organisation/Person versendet. Die antragstellende Person ist und bleibt Verfahrensbeteiligter im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die bevollmächtigte Organisation/Person handelt im Namen der antragstellenden Person, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen trägt die antragstellende Person.

Name der bevollmächtigten Organisation:

Ansprechperson

Anrede: *

--- Bitte wählen ---

Vorname: *

Nachname: *

Land: *

Deutschland

Postleitzahl: *

Ort: *

Straße: *

Hausnummer: *

Telefon (tagsüber)
Vorwahl:

Telefon (tagsüber)
Rufnummer:

E-Mail-Adresse: *

E-Mail-Adresse wiederholen: *

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 3:

Für die antragstellende Person ist eine Organisationsart aus den folgenden Optionen auszuwählen:

- Unternehmen
- Eingetragener Verein, gemeinnütziger Investor
- Contractor
- Kommunale Gebietskörperschaft
- Eingetragene Genossenschaften
- Kommunaler Zweckverband
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- Eigenbetrieb

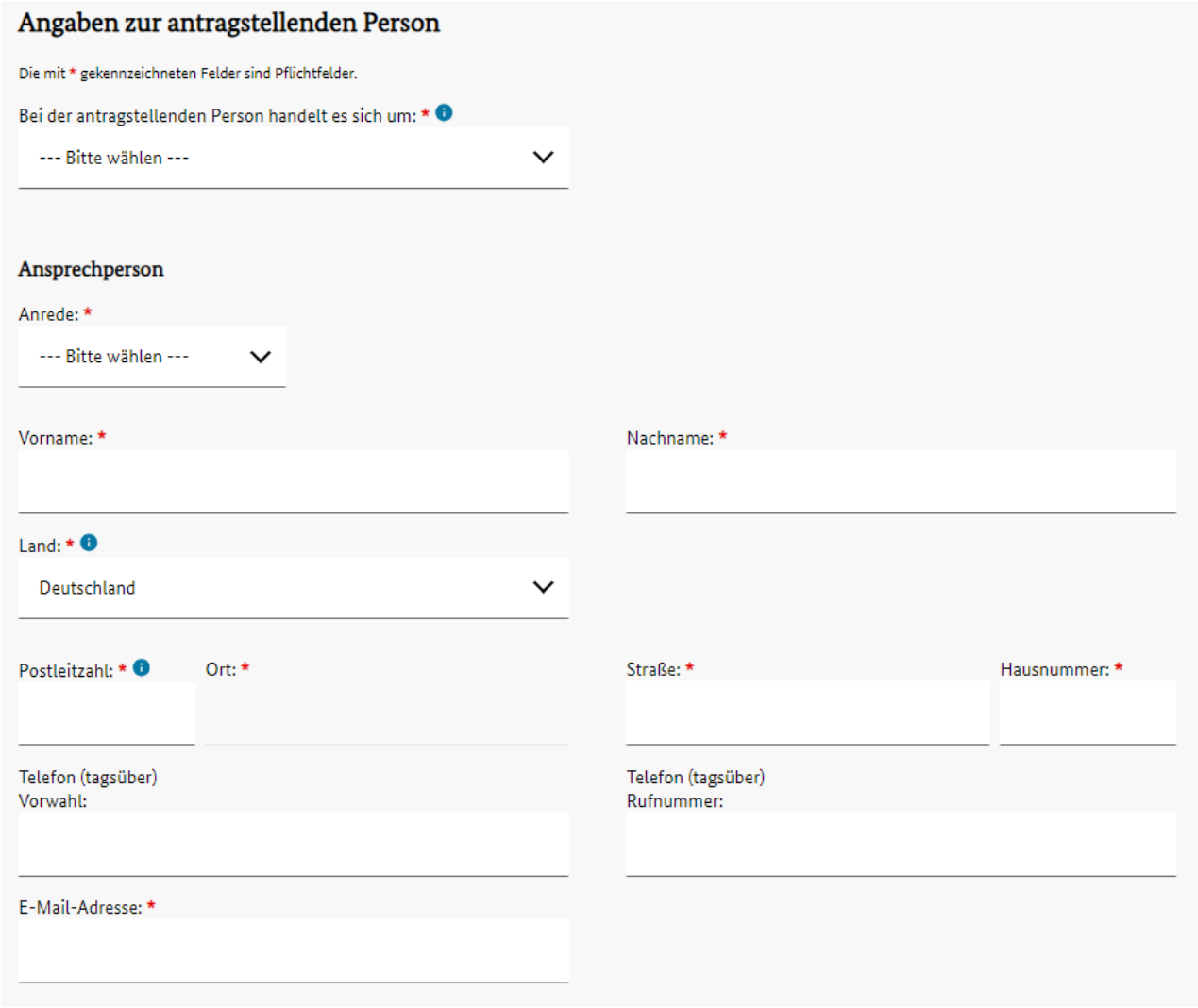

Angaben zur antragstellenden Person

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Bei der antragstellenden Person handelt es sich um: *

--- Bitte wählen ---

Ansprechperson

Anrede: *

--- Bitte wählen ---

Vorname: *

Nachname: *

Land: *

Deutschland

Postleitzahl: *

Ort: *

Straße: *

Hausnummer: *

Telefon (tagsüber)
Vorwahl:

Telefon (tagsüber)
Rufnummer:

E-Mail-Adresse: *

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 4:

Im nächsten Schritt wird erfragt, ob es sich beim wirtschaftlichen Eigentümer um einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 99 GWB handelt. Darunter fallen Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen, allerdings keine juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts, wenn sie gewerblich handeln.

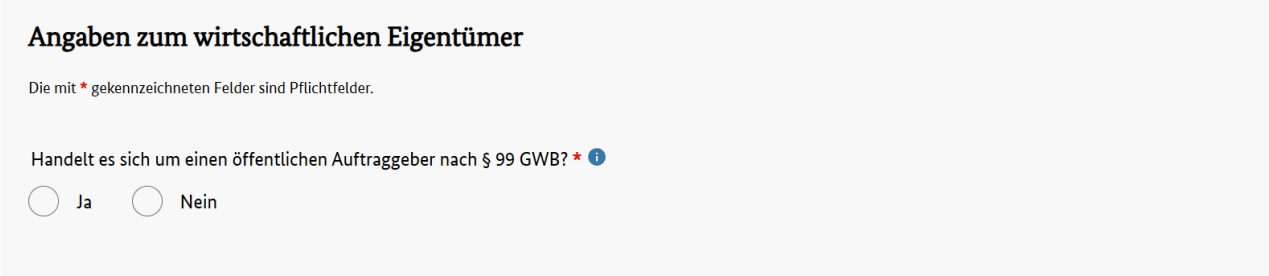

Schritt 5:

Nachfolgend ist anzugeben, ob die beantragte Investition für wirtschaftliche Zwecke getätigt wird. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist hierbei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht zwingend erforderlich ist.

Bei der Beantragung einer Investition für wirtschaftliche Zwecke muss die Wirtschaftszweigklassifikation angegeben werden. Relevante Informationen zur Energieversorgung sind im „Abschnitt D, 35 Energieversorgung“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes, zu finden.[11] Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung sowie Ähnliches durch ein fest installiertes Netz von Strom- beziehungsweise Rohrleitungen, wobei der Umfang des Netzes nicht entscheidend ist.

[11] Vgl. Statistisches Bundesamt (Februar 2008): Klassifikationen. Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/Downloads/gliederung-klassifikation-wz-3100130089004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie von Wohngebäuden. Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen beziehungsweise deren Erzeugung und Verteilung überwachen.

Anschließend ist anzugeben, ob es sich bei der antragstellenden Institution um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt. Für kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände ist diese Angabe nicht erforderlich.

Handelt es sich um ein KMU, sind folgende Angaben zu tätigen:

KMU

Ist die antragstellende Person/Organisation ein KMU? *

(●) Ja ( ) Nein

Jahr	Angabe Jahr *	Anzahl Beschäftigte *	Jahresbilanzsumme [Tsd. €]	Jahresumsatz [Tsd. €] *	Geschäftsjahr nicht abgeschlossen
Letztes Geschäftsjahr	---				☐
Vorletztes Geschäftsjahr	---				☐

☑ * Ich bestätige, dass ich zur Ermittlung der KMU-Größenkriterien (Beschäftigte, Jahresbilanzsumme, Jahresumsatz) die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Empfehlung) beachtet habe.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Eingabe wärmenetzbezogener Daten

Schritt 1:

Es sind der Name des Wärmenetzprojektes sowie der geplante Standort des Wärmenetzsystems anzugeben. Erstreckt sich dieses über mehrere Regionen, ist die Postleitzahl der Region anzugeben, in der sich der überwiegende Teil des zu transformierenden Wärmenetzsystems befindet.

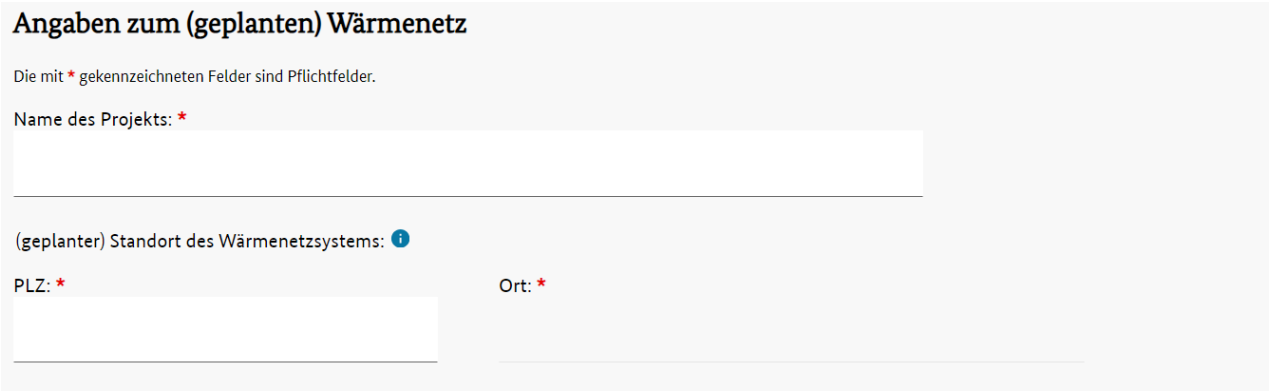

Schritt 2:

Anschließend muss auf dieser Seite das Modul 1 ausgewählt und angegeben werden, ob die Förderung für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie oder die Entwicklung eines Transformationsplans beantragt werden soll.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Bei der Erstellung eines Transformationsplans sind detaillierte Angaben zu den für die Untersuchung geplanten Leistungsphasen (gemäß der HOAI), der Art der Wärmesenken, der Bebauungsstruktur, der maximalen Vorlauftemperatur, des Endkundenwärmelieferpreises sowie des geplanten Untersuchungszeitraums erforderlich.

Zudem müssen Angaben zum Bestandsnetz gemacht werden, beispielsweise zum Anteil von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), fossil befeuerter Kessel oder erneuerbarer Energien im Bestandsnetz.

Transformationsplan

Welche Leistungsphasen gemäß HOAI werden untersucht: *

--- Bitte wählen ---

Art der Wärmesenken: *

--- Bitte wählen ---

Bebauungsstruktur: *

--- Bitte wählen ---

Maximale Vorlauftemperatur [°C]: *

Endkundenwärmelieferpreis [Cent/kWh]: *

Geplanter Untersuchungszeitraum - Startdatum [TT.MM.JJJJ]: *

TT.mm.jjjj

Geplanter Untersuchungszeitraum - Enddatum [TT.MM.JJJJ]: *

TT.mm.jjjj

Anteil von KWK im Bestandsnetz [%]: *

Anteil fossil befeuerter Kessel im Bestandsnetz [%]: *

Anteil von EE im Bestandsnetz [%]: *

Anteil der Abwärme im Bestandsnetz [%]: *

Anteil der Biomasse im Bestandsnetz [%]: *

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Leistungsphasen gemäß HOAI:** Für zu transformierende Netze im Modul 1 sind die konkreten Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß HOAI für förderfähige, zukünftige Komponenten, die in einem Zeithorizont von bis zu vier Jahren installiert oder gebaut werden sollen, förderfähig.
- **Art der Wärmesenken:** Die Auswahloptionen umfassen Gewerbe/Handel/Dienstleistungen (GDH), Mischgebiet und Wohngebäude.
- **Bebauungsstruktur:** Die Auswahloptionen umfassen Bestand, Neubau einzeln sowie Neubau und Bestand zusammengenommen.
- **Maximale Vorlauftemperatur:** Für das Bestandsnetz gilt kein maximales Temperaturniveau von 95 °C im Vorlauf. Im Rahmen der Erstellung des Transformationsplans muss eine entsprechende Absenkung der Temperatur geprüft werden. Sollte auch für das Jahr 2045 noch eine Temperatur von über 95 °C angestrebt werden, ist dies entsprechend zu begründen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2).
- **Endkundenwärmelieferpreis:** Diese Angabe bezieht sich auf den zukünftig erwarteten Endkundenwärmelieferpreis, der auf Grundlage verfügbarer Informationen nach bestem Wissen abgeschätzt werden sollte (siehe Hinweis des BAFA). Die Preisangabe ist nicht bindend, sondern soll lediglich zur Orientierung dienen und kann im Projektverlauf angepasst werden.
- **Start- und Enddatum des geplanten Untersuchungszeitraums:** Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids darf mit den Maßnahmen begonnen werden und es ist ein Jahr Zeit, den Transformationsplan zu erstellen. Die Bewilligung kann von der Bewilligungsstelle auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden (siehe Merkblatt zu Modul 1, Kapitel 2). Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht zulässig.
- **Anteil von KWK im Bestandsnetz:** Diese Angabe bezieht sich auf den prozentualen Anteil der KWK-produzierten Wärme an der Gesamtwärmemenge des Bestandsnetzes. Für die Antragstellung von Transformationsplänen gilt für das Bestandsnetz kein maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen.
- **Anteil fossil befeuerter Kessel im Bestandsnetz:** Diese Angabe bezieht sich auf den prozentualen Anteil der durch fossil-befeuerte Kessel produzierten Wärme an der Gesamtwärmemenge des Bestandsnetzes. Für die Antragstellung von Transformationsplänen gilt für das Bestandsnetz kein maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen.
- **Anteil von erneuerbaren Energien (EE) im Bestandsnetz:** Diese Angabe bezieht sich auf den prozentualen Anteil der EE-produzierten Wärme an der Gesamtwärmemenge des Bestandsnetzes. Für Transformationspläne gelten keine Mindestanteile erneuerbarer Energien und Abwärme für den Ausgangszustand des Wärmenetzes.
- **Anteil der Abwärme im Bestandsnetz:** Diese Angabe bezieht sich auf den prozentualen Anteil der Abwärme an der Gesamtwärmemenge des Bestandsnetzes**.** Für Transformationspläne gelten keine Mindestanteile erneuerbarer Energien und Abwärme für den Ausgangszustand des Wärmenetzes.
- **Anteil der Biomasse im Bestandsnetz:** Diese Angabe bezieht sich auf den prozentualen Anteil der auf Biomasse basierenden Wärme an der Gesamtwärmemenge des Bestandsnetzes**.** Für Transformationspläne gelten keine Mindestanteile von Biomasse für den Ausgangszustand des Wärmenetzes.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Transformationen von Wärmenetzen mit einer Länge von 20 bis 50 Kilometern bis spätestens 2045 ein maximaler Zielanteil von Biomasse an der Wärmeeinspeisemenge in Höhe von 25 Prozent vorliegen darf.

Für Netze, die größer als 50 Kilometer sind, gilt ein maximaler Zielanteil von 15 Prozent der Wärmeeinspeisemenge durch Biomasse.

Für Netze, die kleiner als 20 Kilometer sind, gilt kein maximaler Zielanteil der Wärmeeinspeisemenge durch Biomasse.

Schritt 3:

In nächsten Schritt werden die Eigenschaften des Wärmenetzsystems (Bestand und neu) erfasst. Dabei können in der Eingabemaske beliebig viele weitere Wärmeerzeuger hinzugefügt werden. Es ist jedoch mindestens ein Wärmeerzeuger anzugeben.

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Art der Wärmeerzeugung:** Die Auswahloptionen umfassen direkte Abwärme, Kessel (Biomasse), Kessel (fossil), KWK (Biomasse), KWK (fossil), Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmepumpe.
- **Art der Biomasse:** Die Auswahloptionen umfassen die drei Aggregatzustände fest, flüssig und gasförmig.
- **Wärmequelle Wärmepumpe:** Die Auswahloptionen umfassen Abluft, eingebunden in Wärmespeicher, Flusswasser, Grubenwasser, indirekte Abwärme (Regelfall < 60 °C), Luft, Meerwasser, oberflächennahe Geothermie, Primärnetz, Seewasser oder Sonstiges.
- **Bestand/Neu:** Die Auswahloptionen umfassen den Bestand und Neubau.
- **Anteil der Wärmeerzeugung:** Die Anteile der einzelnen Wärmeerzeuger sind so zu wählen, dass diese am Ende in der Summe *genau 100 Prozent* ergeben. Weitere Hinweise zur Einbindung einzelner Wärmeerzeuger und deren Förderfähigkeit sind im Anhang II dieser Handreichung zu finden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 4:

Anschließend wird die Größe des geplanten Wärmenetzes abgefragt und auch ob bereits Voruntersuchungen darüber vorhanden sind, wie sich der geplante Entwicklungspfad des Wärmenetzes zur Treibhausgasneutralität gestaltet.

Größe des geplanten Wärmenetzes

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Größe des Wärmenetzes [GWh/a]: *

Anzahl der Abnahmestellen: *

Anzahl der Gebäude: *

Anzahl der Wohneinheiten: *

Leitungslänge [km]: *

Existieren Voruntersuchungen? *

Ja Nein

Zukünftige Entwicklungspfade des geplanten Wärmenetzes bis zum Dekarbonisierungsziel

Geplanter Anteil von EE und der Abwärme 2030 [%]: *

davon Anteil der Biomasse [%]: *

Geplanter Anteil von EE und der Abwärme 2035 [%]: *

davon Anteil der Biomasse [%]: *

Geplanter Anteil von EE und der Abwärme 2040 [%]: *

davon Anteil der Biomasse [%]: *

Geplanter Anteil von EE und der Abwärme 2045 [%]: *

davon Anteil der Biomasse [%]: *

Hinweise zu einzelnen Angaben:

- **Anzahl Gebäude/Wohneinheiten:** Hier ist zu beachten, dass für die Förderung mindestens 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten angeschlossen werden müssen (siehe dazu Hinweise im Abschnitt 1.3 dieser Handreichung).
- **Leitungslänge des geplanten Wärmenetzes:** Die Leitungslänge ist definiert als die Länge aller Wärmeverteilleitungen, wobei nur die Trassen des Vorlaufs von den Erzeugungseinheiten bis zu den Verbraucherabgängen betrachtet werden. Rücklaufleitungen sowie Hausanschlussleitungen mit weniger als 100 Metern Länge sind nicht zu berücksichtigen (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).
- **Geplanter Anteil EE und Abwärme 2030 bis 2045:** In der Projektskizze müssen die Planwerte für die Transformation des Wärmenetzes mit Blick auf die Einbindung von erneuerbaren Energien und Abwärme hin zur Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 erläutert werden. Weitere Hinweise sind im Abschnitt 1.3 dieser Handreichung zu finden.
- **Anteil Biomasse:** Hier sind die Vorgaben zum maximal zulässigen Biomasseanteil in Abhängigkeit von der Netzgröße (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.2) zu beachten. Detaillierte Informationen sind im Abschnitt 1.3 dieser Handreichung zu finden.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 5:

Nachfolgend sind Angaben zum Finanzierungsplan vorzunehmen.

Finanzierungsplan

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Können Restmittel durch Eigenmittel aufgebracht werden? *

○ Ja ○ Nein

☐ * Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen für das gleiche Projekt kumuliert werden, es sei denn, die Förderung betrifft unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile zurück zu gewähren. Hiermit bestätige ich, dass diese Vorgaben erfüllt werden und ich die Abgrenzung zu den anderen Förderprogrammen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie zur Kenntnis genommen habe.

Vorsteuerabzugsberechtigt: *

○ Ja ○ Nein

Nr.	Interne Ausgaben	Geplante Höhe [€]	Zeile entfernen
1.			

Zeile hinzufügen

Nr.	Externe Ausgaben	Geplante Höhe [€]	Zeile entfernen
1.			

Zeile hinzufügen

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hinweise zu einzelnen Angaben:

— Zunächst ist anzugeben, ob **Restmittel durch Eigenmittel** aufgebracht werden können. Da weder die Richtlinie noch die Merkblätter zur Richtlinie eine Definition für „Eigenmittel“ enthalten, wird an dieser Stelle hilfsweise auf jene aus dem Merkblatt des vorherigen Förderprogramms „Wärmenetzsysteme 4.0 (WNS 4.0)“[12] zurückgegriffen. Die dort enthaltene Definition bezeichnet Eigenmittel als Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und der Förderung, die der Antragstellende selbst aufbringen muss.

  Eigenmittel sind hierbei alle Geldbeträge des Zuwendungsempfangenden, die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden. Hierzu gehören auch Bankdarlehen, die aufgenommen werden, da Tilgung und Zinsen aus Eigenmitteln gezahlt werden müssen.

  Die Eigenmittel müssen nicht im Eigentum des Antragstellenden sein. Gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung, Nummer 1 Absatz 2.5 gilt: „Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.“[13]

— Zudem ist zu bestätigen, dass der **Hinweis zur erforderlichen Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen** gemäß Ziffer 7.3 der Richtlinie zur Kenntnis genommen wurde. Demnach darf eine Förderung unter anderem nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dasselbe Projekt kombiniert werden, es sei denn, die einzelnen Förderungen beziehen sich auf eindeutig voneinander abgrenzbare, beihilfefähige Kosten.

— **Interne Ausgaben:** Zur Auflistung der internen Kosten hat das BAFA eine Tabelle[14] zur „Auflistung der internen Personalkosten“ zur Verfügung gestellt. Diese wird auf der Internetseite des BAFA unter „Informationen zum Thema“ > „Formulare“ zum Download bereitgestellt.[15]

  Das Dokument dient der Plausibilisierung der internen Ausgaben im Finanzierungsplan (Antrag) und als zahlenmäßiger Nachweis (Verwendungsnachweis). Sollten interne Ausgaben geltend gemacht werden, muss dieses Dokument ausgefüllt mit der Beantragung beziehungsweise dem Verwendungsnachweis hochgeladen werden.

---

[12] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0. Modul II: Antragstellung und Verwendungsnachweis, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/wns_4_m2_merkblatt_realisierung.pdf;jsessionid=079B8BB86D6559233CF1B88EE20C4857.intranet242?__blob=publicationFile&v=2 sowie Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 („Wärmenetze 4.0 – Bundesförderung effiziente Wärmenetze“) vom 11. Dezember 2019, https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0&year=2019&edition=BAnz+AT+24.12.2019 (beide zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[13] Vgl. Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung, Nummer 1 Absatz 2.5, https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/EUTB/EUTB_Verwaltungsvorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 07.11.2025). Vgl. zudem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0. Modul II: Antragstellung und Verwendungsnachweis, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/wns_4_m2_merkblatt_realisierung.pdf;jsessionid=079B8BB86D6559233CF1B88EE20C4857.intranet242?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 07.11.2025) sowie Merkblatt zu Modul 2, Abschnitt 2.6.4.

[14] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2025): Formular Personalkosten, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bew_formular_personalkosten.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[15] Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2025): Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Zu beachten ist, dass Reisekosten nicht förderfähig sind, ebenso wenig wie indirekte Verwaltungsausgaben, die durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (z. B. Räume, Geräte und Verwaltungspersonal) entstehen.

Förderfähig im Rahmen von Modul 1 sind ausschließlich direkte Verwaltungsausgaben, wenn sie unmittelbar und zusätzlich durch das Projekt entstehen, das heißt direkte Personalkosten zur Bearbeitung des Transformationsplans oder der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß HOAI.

Der maximal ansatzfähige Stundensatz beträgt 58,37 Euro und ergibt sich aus dem Bruttogehalt, inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung der Vergleichsgruppe TVöD (Bund) 13 Stufe 6 mit 1.716 Jahresarbeitsstunden. Im Antragsverfahren sind in die Tabelle die Planwerte und im Verwendungsnachweis die tatsächlich geleisteten Stunden und der Stundensatz einzutragen.

In der Tabelle zur Aufstellung der internen Kosten ist eine Gesamtübersicht über die Personalkosten zu erstellen und darüber hinaus sind für die einzelnen Projektmitarbeitenden detailliertere Angaben zu den konkreten Tätigkeiten zu machen.

Die Übersicht über die Gesamtpersonalkosten umfasst die folgenden Angaben:

- Name und Funktion der Projektmitarbeitenden sowie die Tätigkeiten im Projekt
- Einkommens-/Lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn beziehungsweise -gehalt, inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und inklusive umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge (Euro/Jahr)
- Theoretisch mögliche Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag (Stunden/Jahr)
- Stundensatz (Euro/Stunde)
- Anzahl der Stunden für die im Antrag förderfähigen Leistungen
- Personalkosten (Euro)

Name der Projektmitarbeitenden	Funktion	Tätigkeiten im Projekt	Einkommen-/lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn bzw. –gehalt inkl. Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung und inkl. umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge [€/a]	Theoretisch mögliche Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag [h/a]	Stundensatz [€/h]	Anzahl der Stunden für die im Antrag förderfähigen Leistungen	Personal-kosten [€]
					Summe	0 h	0,00 €

Abbildung 10: BAFA-Tabelle (Formular Personalkosten) – Übersicht

Darüber hinaus ist für jeden Projektmitarbeitenden ein gesondertes Blatt anzulegen, in dem die folgenden Informationen aufgeführt werden:

- Übersicht zu den Daten der Projektmitarbeitenden aus der Übersicht
- Aufgabenbeschreibungen
- Art der Aufgabe (z. B. Zuarbeit, Begleitung, Bearbeitung etc.)

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- Kostengruppe (angelehnt an die Übersicht, die auf dem Blatt „Kostengruppen“ zu finden ist)
- Tätigkeit (genauere Beschreibung der Aufgabe)
- Umfang (konkrete Formulierung der Bestandteile und des Formates der Aufgabe)
- Stunden für die im Antrag und in den nachfolgenden Abschnitten genannten Leistungen
- Personalkosten (Euro)

Name des Projektmitarbeitenden	Max Mustermann
Funktion	
Einkommen-/lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn bzw. –gehalt inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und inkl. umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge [€/a]	
(Theoretisch mögliche) Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag [h/a]	
Stundensatz [€/h]	

Aufgabe	Art	KG	Tätigkeit	Umfang	Stunden für die im Antrag ff. Leistungen	Personalkosten [€]
						0,00 €
						0,00 €
						0,00 €
						0,00 €
						0,00 €
						0,00 €
						0,00 €
						0,00 €
					0 h	**0,00 €**

*) für die im Antrag förderfähigen Leistungen

Abbildung 11: BAFA-Tabelle (Formular Personalkosten) – Projektmitarbeitende

- **Externe Ausgaben:** Als externe Ausgaben können neben den Kosten für den Transformationsplan auch Kosten für Probebohrungen für Tiefengeothermie oder Beratungsleistungen angesetzt werden. Die Plausibilisierung der externen Ausgabenposten erfolgt über Angebote oder Kostenberechnungen.

> **!** Hierbei gilt es zu beachten, dass Aufträge noch nicht vergeben beziehungsweise entsprechende Angebote noch nicht angenommen werden dürfen. Das ist erst mit Maßnahmenbeginn, das heißt nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids, zulässig.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Schritt 6:

Abschließend sind die aufgelisteten persönlichen Erklärungen zu akzeptieren.

Persönliche Erklärungen

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), sowie die zugehörigen Merkblätter des BAFA, jeweils in den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassungen zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich in der Lage bin, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der zu fördernden Investition zu tragen,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWK insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- ich damit einverstanden bin, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWK oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der europäischen Union weitergeleitet werden,
- ich damit einverstanden bin, dass ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte erteile,

Mir ist bekannt, dass

- eine Kumulierung von Beihilfen dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen ist,
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,

Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe, Unternehmen)

Mir ist bekannt, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter "Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges" aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

Erläuterung zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges (Subventionsbetrug)

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind. Vorliegend sind das alle im Rahmen der Antragstellung bzw. der Verwendungsnachweiserklärung getätigten Angaben sowie einzureichende Unterlagen.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Die Investitionskosten müssen durch die vorgelegte(n) Rechnung(en) nachgewiesen sein.

☐ * Ich akzeptiere die oben gemachten Ausführungen und mache mir die obigen Erklärungen zu eigen. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

☐ * Alle Angaben in dem Formular sind wahrheitsgemäß, richtig und vollständig. Dies ist ebenfalls für die erforderlichen Anlagen zum Formular sowie alle später einzureichenden Unterlagen zutreffend.

Ich/Wir bestätige(n) ferner alle im Formular abgegebenen persönlichen Erklärungen.

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Betrugs bzw. Subventionsbetruges nach §§ 263, 264 StGB und die sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende besondere Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG bekannt. Die Hinweise zu den subventionserheblichen Tatsachen und die Hinweise zum Datenschutz habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hochladen erforderlicher Dokumente

Am Ende können die Dokumente hochgeladen und dem BAFA elektronisch übermittelt werden.

Upload-Seite

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Auf dieser Seite haben Sie die Möglichkeit, dem BAFA Dokumente elektronisch zu übermitteln.
Bitte achten Sie darauf, die richtige Dokumentart für Ihr Dokument auszuwählen.
Bitte achten Sie auf eine *gut lesbare Qualität* und die richtige Ausrichtung der gescannten Dokumente.
Der Upload pro Dokument ist auf *10 MB* und auf das Format *PDF* begrenzt.

Bitte laden Sie folgende Dokumente hoch:

- **Nachweis Extern (Externe Ausgabe)** ✗
- **Nachweis Intern (Interne Ausgabe)** ✗
- **Projektskizze** ✗
- **Vollmacht** ✗
- **Voruntersuchungen** ✗

Hinweise für das Hochladen der Dokumente:

— Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der elektronischen Akte sind den einzelnen hochzuladenden Dokumenten entsprechende Dokumentarten (z. B. Vollmacht, Projektbeschreibung) zuzuweisen.

— Das Hochladen der folgenden Dokumente ist obligatorisch:

  – Nachweise externer und interner Ausgaben
  – Projektskizze
  – Vollmacht
  – Voruntersuchungen

— Dokumente sollen in gut lesbarer Qualität erstellt werden. Zudem ist auf die richtige Ausrichtung der gescannten Dokumente zu achten.

— Der Upload pro Dokument ist auf 10 MB begrenzt und auf das Format PDF festgelegt.

Übersicht über eingegebene Daten

Es erscheint eine Übersicht der eingegebenen Daten, die sorgfältig zu prüfen sind. Auf der letzten Seite des elektronischen Antragformulars erscheint eine Übersicht mit den auf den vorherigen Seiten eingegebenen Daten. Diese sind vor der Übermittlung an das BAFA sorgfältig zu überprüfen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Versendung

Die Versendung erfolgt vollständig elektronisch über das Antragsportal easy-Online. Es sind keine weiteren Unterlagen postalisch einzureichen.

Nach der Einreichung des Antragsformulars wird per E-Mail ein Link verschickt, über den die vorgenommenen Angaben als PDF-Datei sowie die weiteren hochgeladenen Dokumente heruntergeladen werden können. Diese Möglichkeit steht für vier Wochen ab der Datenübermittlung zur Verfügung.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Anhang I: Mindestinhalte eines Transformationsplans

Abbildung 12: Mindestinhalte eines Transformationsplans

Sobald die Förderung bewilligt worden ist, kann die Erstellung des Transformationsplans beginnen. Die dafür erforderlichen Mindestinhalte werden im Folgenden näher erläutert (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.1.2.). Sie dienen als Hintergrundinformationen für den weiteren Prozess und bieten insbesondere für den Austausch mit dem technischen Dienstleister eine Hilfestellung.

Ist-Analyse des Untersuchungsgebietes

Im Rahmen des Transformationsplans ist eine Wärmebedarfsermittlung der angeschlossenen und anzuschließenden Gebäude/Endkunden (Bestandsgebäude, Neubauten) vorzunehmen. Relevante Parameter sind zu ermitteln und tabellarisch darzustellen:

Wärmebedarfsermittlung (Transformation Wärmenetz)

- Parameter:
  - Art der jeweils zu versorgenden Endkunden (GHD, Wohnen, Industrie)
  - Art des Gebäudes
  - Art des Anschlusses (neu oder bestehend)
  - Anzahl der zu versorgenden Endkunden
  - Anzahl der Gebäude und Wohneinheiten
  - Anzahl und technische Kennzahlen der Übergabestationen
  - Wärmebedarf der jeweiligen Endkunden
  - Temperaturniveau des jeweiligen Endkunden
  - Derzeitige Art der Wärmeversorgung des Endkunden

Zusätzlich dazu ist eine räumliche Darstellung des Untersuchungsgebietes zu erstellen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Neben der Wärmebedarfsermittlung der Endkunden muss eine Ist-Analyse des Wärmenetzes und der Wärmeerzeugung erfolgen:

Ist-Analyse (Bestandsnetz)

- Parameter:
  - Hydraulische Betriebsbeschreibung und Druckniveaus (Auslastungen, Engpässe und Reserven)
  - Temperaturfahrkurven (Vorlauf und Rücklauf)
  - Netzart
  - Art der Rohrleitung
  - Rohrdimensionen
  - Leitungslängen (Verteilleitungen und Hausanschlussleitungen)
  - Dämmstandard
  - Anzahl und Größe von Wärmespeichern und deren Betriebsweise

Ist-Analyse (Wärmeerzeuger im Bestandsnetz)

- Parameter:
  - Anzahl der Wärmeerzeugungsanlagen
  - Energieträger je Wärmeerzeuger
  - Leistung je Wärmeerzeuger
  - Wärmeeinspeisemenge je Wärmeerzeuger
  - Anlagentyp je Wärmeerzeuger (z. B. KWK oder Kessel)
  - Wärmequelle des Wärmeerzeugers (vor allem im Hinblick auf Wärmepumpen)
  - Darstellung des Prozesses zur Abwärmeauskopplung, falls vorhanden

Darüber hinaus ist eine Energie- und Treibhausbilanz auf Basis der aktuellen Bedarfs- beziehungsweise Verbrauchsdaten und Energieträgerverteilungen der letzten drei Jahre zu erstellen (siehe Richtlinie, Anhang 3 Ziffer 1).

Potenzialermittlung erneuerbarer Energien und Abwärme

Ziel der Potenzialermittlung ist es, alle im Antrag aufgeführten erneuerbaren Energien und Abwärmequellen nach Art und deren Verfügbarkeit genauer zu erörtern. Bei erneuerbaren Energien beziehungsweise Wärmequellen wird zwischen Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme (z. B. Luft, Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Grundwasser, Flusswasser, Seewasser, Abwasser) und Biomasse unterschieden.

Die Angaben umfassen neben der Wärmequelle auch Informationen zur theoretisch nutzbaren Wärmemenge (absolut und relativ), zur Leistung (z. B. zum Potenzial und zur Anzahl der Anlagen) sowie zu den potenziellen Anlagestandorten. Die Angaben können beispielsweise tabellarisch aufbereitet werden (siehe Tabelle 3).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 3: Beispielhafte Darstellung der Potenzialermittlung erneuerbarer Energien und Abwärme

Förderfähiger Wärmeerzeuger	Wärmequelle/ Abwärmeprozess	Theoretisch nutzbare Wärmemenge	Leistung (Potenzial und Anzahl der Anlagen)	Potenzielle Standorte der Anlagen
Solarthermie		X GWh/a (15 %)	3 Anlagen mit je 20.000 m^2 Fläche	Deponie XYZ, Freifläche XYZ, Freifläche ABC
Wärmepumpe (niedertemperierte Abwärme)	Rechenzentrum	X GWh/a (85 %)	2 Anlagen mit je 2 MW	Rechenzentrum ABC

Hinzu kommen weitere energieartspezifische Untersuchungen:

- Für die **Solarthermie** gilt es, grundsätzlich zu prüfen, auf welchen Flächen (z. B. Freiflächen, Dächern, Deponien) diese nutzbar gemacht werden kann. Hierfür notwendige Gespräche mit Eigentümern sind zu führen, um die prinzipielle Bereitschaft zur Nutzung der Fläche zu klären.
- Für die **Geothermie** gilt es, grundsätzlich das Fündigkeitsrisiko im Rahmen von geologischen und seismischen Untersuchungen zu minimieren und einen geeigneten Bohrplatz für die Anlage zu erarbeiten.
- Für die **Umweltwärmequellen** gilt es, grundsätzlich die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Wärmequelle zu prüfen. Hierbei sind vor allem die geologischen und hydrologischen Bedingungen zu klären (z. B. über eine Probebohrung).
- Für die **Biomasse** gilt es, grundsätzlich die Verfügbarkeit von förderfähiger fester Biomasse zu prüfen. Hierbei stehen die Art der Biomasse, die Herkunft der Biomasse und der logistische Aufwand (Transport und Lagerung) im Vordergrund.
- Für Abwärme gilt es grundsätzlich, den Prozess in der Industrie oder im Gewerbe konkret zu beschreiben. Die relevanten technischen **Parameter** (Wärmemenge, Temperaturniveau, Verfügbarkeiten, Abhängigkeit von der Produktion) sind darzulegen. Der Prozess ist unter dem Gesichtspunkt der internen Prozessoptimierung in dem Abwärme liefernden Unternehmen durch Effizienzmaßnahmen sowie unter dem Gesichtspunkt Nebenprodukt zu bewerten. Hierfür notwendige Gespräche mit dem Abwärme liefernden Unternehmen sind zu führen und zu dokumentieren

Soll-Analyse des Wärmenetzes (inkl. Primärenergieeinsparung und CO_2-Einsparung)

Im Rahmen der Soll-Analyse sollen dieselben Parameter wie in der Ist-Analyse dargestellt werden. Dabei wird von einem vollständig treibhausgasneutralen Wärmenetz im Sinne der Richtlinie ausgegangen und das Konzept umfasst ein langfristiges Wärmebedarfsszenario. Ziel der Analyse ist die Definition konkreter Maßnahmenpakete über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese beinhalten:

- die notwendigen Schritte bei den Endkunden (einschließlich der Übergabestationen und Hausanschlussleitungen),
- Maßnahmen am Wärmenetz selbst sowie
- die Umsetzung neuer, treibhausgasneutraler Wärmeerzeugungskapazitäten.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- Parameter:
  - Wärmeerzeuger
  - Übergabestationen
  - Netzart
  - Art der Rohrleitung
  - Rohrdimensionen
  - Vorlauftemperatur
  - Rücklauftemperatur
  - Druckverhältnisse
  - Volumenströme
- Primärenergieeinsparungen (Vergleich Ist- und Soll-Zustand)
- CO_2-Einsparungen (Vergleich Ist- und Soll-Zustand)

Handelt es sich bei den Endkunden ausschließlich um Neubauten, kann für den Ist-Zustand der Wärmeversorgung zur Berechnung der Einsparungen eine mögliche Versorgung durch einen Gasbrennwertkessel (85 %) in Kombination mit einer Solarthermieanlage (15 %) angesetzt werden.

Kostenrahmen

Die Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungskonzepte sollen folgende Mindestinhalte umfassen:

- Grobe Darstellung der Investitionssummen für die einzelnen Wärmenetzkomponenten und deren Finanzierung
- Schätzung der betriebs- und verbrauchsbedingten Kosten
- Wirtschaftlichkeitsanalyse für das zukünftige Wärmenetz
- Darstellung der Finanzierung der Investitionskosten, inklusive Darstellung der maximalen Randbedingungen, die durch die folgenden Parameter bestimmt sind:
  - Risikoanalysen
  - Kostenvorgabe für maximale Randbedingungen zur Finanzierbarkeit des Vorhabens

Pfad zur Treibhausgasneutralität

Im Rahmen dieser Analyse ist ein Zeitplan für die Umsetzung des in der Soll-Analyse des Wärmenetzes angedachten Versorgungskonzeptes aufzustellen. Dieser soll in Fünf-Jahres-Schritten den Weg zur Treibhausgasneutralität des Wärmenetzes darstellen. Für alle geplanten erneuerbaren Energien und Abwärmequellen ist deren absoluter (GWh/a) und relativer Anteil (in %) für den Ist-Zustand und die jeweiligen Wegmarken 2030, 2035, 2040 und 2045 tabellarisch darzustellen.

Zudem sollen die Phase-out-Optionen für eine mögliche fossil betriebene – sowohl gekoppelte als auch insbesondere ungekoppelte – Wärmeerzeugung im Untersuchungsgebiet bis spätestens 2045 untersucht werden. Im Rahmen dessen soll skizziert werden, wie der Anteil fossil befeuerter Kessel- und KWK-Anlagen vollständig ersetzt werden soll.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Tabelle 4: Beispieldarstellung der Alternativen für fossil befeuerte Kessel- und KWK-Anlagen

	Ist-Zustand (Jahr)		**2030**		**2035**		**2040**		**2045**	
	%	GWh/a	%	GWh/a	%	GWh/a	%	GWh/a	%	GWh/a
Erneuerbare Energien (ohne Biomasse)										
Biomasse										
Abwärme										
Gasbefeuerte KWK-Anlagen										
Gas- und ölbefeuerte Kesselanlagen										

Erreicht ein Wärmenetz die Treibhausgasneutralität unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Anteils Biomasse je nach Netzgröße bereits vor 2045, sind lediglich die Wegmarken bis zur geplanten vollständigen Inbetriebnahme des treibhausgasneutralen Wärmenetzes darzulegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der maximal zulässige Biomasseanteil an der jährlich erzeugten Wärmemenge in mittleren und großen Netzen im Endzustand der Transformation (d. h. Treibhausgasneutralität) spätestens im Jahr 2045 nicht überschritten werden darf (siehe auch Abschnitt 1.3 dieser Handreichung).

Weitere Parameter sind tabellarisch darzustellen:

- Anzahl Endkunden
- Anzahl Gebäude und Wohneinheiten
- Trassenlänge (Netzgröße) (in km)
- Gesamtwärmebedarf (in GWh/a)
- Temperaturniveau (in °C für Vorlauf und Rücklauf)

Maßnahmen zur Bürgereinbindung und Stärkung der Akzeptanz (optional)

Um die Transformation des Wärmenetzes schnellstmöglich realisieren zu können, ist eine hohe Akzeptanz aufseiten der betroffenen Bevölkerung erforderlich. Für die Planung und Durchführung von Beteiligungsmaßnahmen gibt es grundsätzlich drei zeitliche Optionen, die je nach Wahl unterschiedlich in dem Transformationsplan berücksichtigt werden müssen.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

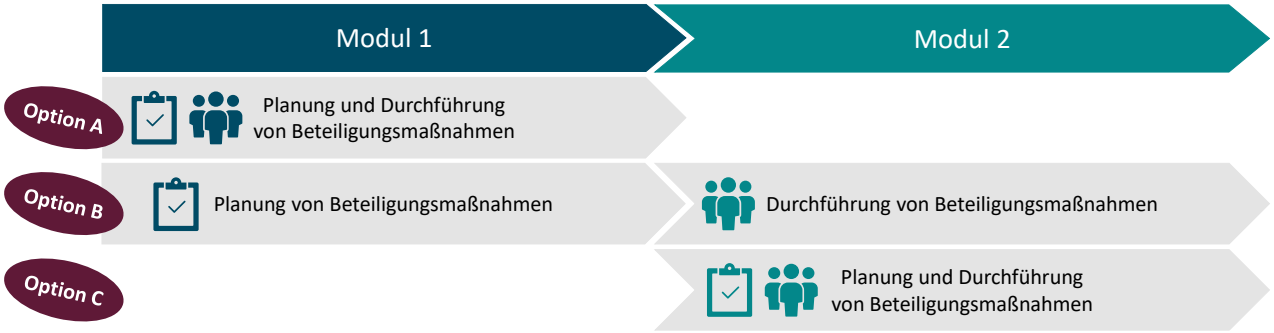

Abbildung 13: Zeitliche Optionen für die Planung und Durchführung von Beteiligungsmaßnahmen

- **Option A: Maßnahmen werden im Rahmen des Transformationsplans geplant und durchgeführt**.

  Für bereits durchgeführte Maßnahmen (z. B. Informationsveranstaltung, Bürgerforum) sind die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse in dem Transformationsplan zu dokumentieren (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.1.1 sowie Hinweis des BAFA).

- **Option B: Maßnahmen werden im Rahmen des Transformationsplans geplant, werden aber erst nach Abschluss des Transformationsplans durchgeführt**.

  Die geplanten Maßnahmen sind im Transformationsplan tabellarisch aufzulisten und je Maßnahme sind Ziele, Format und Inhalte anzugeben (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.1.1 sowie Hinweis des BAFA).

- **Option C: Maßnahmen werden erst nach Abschluss des Transformationsplans geplant und durchgeführt**.

  Es ist eine Eigenbestätigung abzugeben, dass entsprechende Maßnahmen nach Abschluss des Transformationsplans überprüft werden (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.1 sowie Hinweis des BAFA).

Im Modul 1 sind Leistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß HOAI förderfähig. Die Leistungsphase 3 umfasst unter anderem Kosten für die Planung und Ausführung der Beteiligung von Betroffenengruppen, Beteiligungsverfahren und Workshops, Mieter- oder Nutzerbefragungen. Kosten für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen dieser Art sind im Rahmen von Modul 1 förderfähig, sofern sie plausibel sind.[16]

[16] Die oben genannten Maßnahmen sind auch im Modul 2 (Investitionsförderung) förderfähig.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Anhang II: Förderfähigkeit von Wärmeerzeugern, Komponenten und Maßnahmen

Um eine spätere Förderfähigkeit von Wärmeerzeugern, Komponenten und Maßnahmen gewährleisten zu können, ist eine frühe Berücksichtigung der Bedingungen notwendig. Diese Anforderungen werden im Modul 2 der Richtlinie (systemische Förderung für Neubau- und Bestandsnetze) aufgeführt. Im Folgenden werden die relevanten Kriterien erläutert, sodass sie schon zum Zeitpunkt der Erstellung der Projektskizze berücksichtigt werden können.

Förderfähige Wärmeerzeuger

Im Rahmen der systemischen Förderung ist eine Vielzahl von treibhausgasneutralen Wärmeerzeugern, Komponenten und zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen sowie Planungsleistungen förderfähig. Nachfolgend sind alle Wärmeerzeuger aufgeführt, die gemäß der Richtlinie als treibhausgasneutral gelten und förderfähig sind.

Tabelle 5: Treibhausgasneutrale und förderfähige Wärmeerzeuger gemäß der Richtlinie

Wärmequelle	Wärmeerzeuger
Erneuerbare Energien	✓ Solarthermieanlagen ✓ Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme (z. B. Wärme aus der Luft, Oberflächengewässern, Abwasser, oberflächennaher und tiefer Geothermie) ✓ PVT-/Hybrid-Anlagen als Quelle einer Wärmepumpe ✓ Tiefengeothermieanlagen zur ausschließlichen Wärmeversorgung ✓ Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse (gemäß den Vorgaben der Richtlinie)
Abwärme	✓ Industrielle, gewerbliche oder sonstige Abwärme

Solarthermieanlagen

Förderfähig sind grundsätzlich Solarthermieanlagen bestehend aus Modulen mit europäischer Solar-Keymark-Zertifizierung und photovoltaisch-thermische Kollektoren beziehungsweise PVT-/Hybrid-Anlagen (siehe Richtlinie, Ziffern 4.2 und 7.2.3.3 sowie Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.1).

Während für die Transformation von Wärmenetzen Solarthermieanlagen auch als Einzelmaßnahme gefördert werden können (Modul 3), ist dies im Falle des Wärmenetzneubaus nicht möglich (siehe Richtlinie, Ziffer 4.3 sowie Technisches Merkblatt, Abschnitt 3.5).

Wärmepumpen

Förderfähig sind Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme, beispielsweise Wärme aus Luft, Oberflächengewässern, Abwasser, oberflächennaher und tiefer Geothermie und von Abwärme (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2). Es werden jedoch nur Wärmepumpen gefördert, für die nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der europäischen F-Gase-Verordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung eingehalten werden (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.5).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Beim Einsatz von Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial (engl. Global Warming Potential, GWP) über 400 ist im Antrag zu begründen, warum kein natürliches Kältemittel mit geringerem Treibhauspotenzial eingesetzt werden kann (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.5).

Hinweis für Solarthermieanlagen und Wärmepumpen:

Für Solarthermieanlagen und strombetriebene, zentrale Wärmepumpen, die bereits investiv im Rahmen von Modul 2 (oder Modul 3) der Richtlinie gefördert wurden und in ein Wärmenetz einspeisen, wird zusätzlich eine **Betriebskostenförderung (Modul 4)** gewährt.

Der Antrag zur Förderung der Betriebskosten kann im Anschluss an den Bau – vor der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage – gestellt werden. Die Betriebskostenförderung endet zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der geförderten Anlage (siehe Richtlinie, Ziffer 7.1.4 sowie im Technischen Merkblatt, Abschnitt 3.6).

Tiefengeothermieanlagen

Die Förderung tiefengeothermischer Anlagen umfasst Erkundungs-, Injektions- und Förderbohrungen, einschließlich der Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten. Es werden ausschließlich geothermische Anlagen zur Wärmeerzeugung gefördert (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.2).

Als tiefe Geothermie gilt die Nutzung von Erdwärme ab einer Tiefe von 400 Metern. Bis zu einer Tiefe von 400 Metern wird von oberflächennaher Geothermie gesprochen (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Geothermieanlagen, die im Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG) gefördert werden, sind nur förderfähig, wenn sie bereits Teil eines Bestandswärmenetzes sind (siehe Richtlinie, Ziffer 7.3).

Aktuell wird für Tiefengeothermie keine Betriebskostenförderung gewährt, diese soll jedoch im Rahmen der geplanten Evaluierung und Überarbeitung des Förderprogrammes im Jahr 2026 beziehungsweise 2027 geprüft werden (siehe Richtlinie, Ziffer 9.3).

Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse

Die Förderfähigkeit von Feuerungsanlagen für feste Biomasse ist abhängig vom Brennstoff, von den Emissionsgrenzwerten und den Betriebsstunden (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.4, Nr. 1).

1. Abhängigkeit vom Brennstoff

Die Richtlinie unterscheidet grundsätzlich zwischen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW und ≥ 1 MW. Zur Berechnung der Feuerungswärmeleistung müssen alle einzelnen Feuerungswärmeleistungen der Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse aufsummiert werden. Bestandsanlagen sind hierbei nicht zu berücksichtigen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Für eine **Feuerungswärmeleistung < 1 MW** gilt die Brennstoffliste gemäß § 3 Erster Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV).[17]
Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse sind förderfähig, sofern folgende Brennstoffe eingesetzt werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1.1):

— Naturbelassenes stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen

— Naturbelassenes nicht-stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde

— Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts gemäß DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets gemäß den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

— Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide, wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen

— Sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen gemäß § 3 Absatz 5 der 1. BImSchV einhalten[18]

Für eine **Feuerungswärmeleistung ≥ 1 MW** gilt die Brennstoffliste aus Anhang 1 der Richtlinie (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1.2). Die zulässigen Brennstoffe sind untenstehend aufgelistet (Richtlinie, Anhang 1).
Zu beachten ist, dass in der Brennstoffliste auch alle Weiterverarbeitungsstufen eingeschlossen sind, wie beispielsweise waschen, thermisch behandeln, mechanisch behandeln (z. B. zerkleinern, kompaktieren, insbesondere zu Pellets) und additivieren.

Ohne Einschränkungen zugelassen sind:

— Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen, Siedlungs- und Naturschutzflächen

— Straßenbegleitgrün

— Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide)

— Ernterückstände

— A2 Altholz

— A3 Altholz

— Treibgut aus der Gewässerpflege

— Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)

[17] Vgl. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, § 3, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/__3.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[18] Vgl. ebd., § 3 Absatz 5.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Nicht oder nur mit Einschränkungen zugelassen sind:

— Bei unbehandelten Resthölzern sind nur stofflich nicht nutzbare Resthölzer zugelassen. Antragstellende müssen hier eine Erklärung des Verkäufers der Resthölzer vorlegen, die bestätigt, dass sie eine stoffliche Folgenutzung geprüft haben, diese aber mit wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber der energetischen Nutzung für sie verbunden wäre.

— Bei A1 Altholz und Industrierestholz, inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung sind nur stofflich nicht nutzbare Hölzer zugelassen. Die Nachweisführung hat wie bei unbehandelten Resthölzern zu erfolgen.

— Bei Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreisel) dürfen nur stofflich nicht verwertbare Qualitäten oder Mengen eingesetzt werden. Die Qualität des Sägerestholzes muss der von A1 Altholz entsprechen.

— A4 Altholz ist aufgrund einer hohen Schadstofflast nicht zugelassen.

Wenn mehrere Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse mit in Summe einer Feuerungswärmeleistung ≥ 1 MW gebaut werden sollen, gilt für alle Anlagen ab einer aufsummierten Feuerungswärmeleistung von 1 MW die Brennstoffliste gemäß der Richtlinie, auch wenn die einzelnen Anlagen selbst eine geringere Feuerungswärmeleistung aufweisen.

Wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt, entscheiden bei der Aufsummierung der Feuerungswärmeleistung das Datum der geplanten Inbetriebnahme und die Reihenfolge der Anlagen (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.1).

Tabelle 6: Beispielrechnung für die Aufsummierung der Feuerungswärmeleistung

Anlage	Inbetriebnahme	Feuerungswärmeleistung	Aufsummierte Feuerungswärmeleistung	Gültige Brennstoffliste
1	Geplant bis 2023	300 kW	300 kW	1. BImSchV
2	Geplant bis 2023	500 kW	800 kW	1. BImSchV
3	Geplant bis 2024	250 kW	1.050 kW	Brennstoffliste gemäß Anhang 1 der Richtlinie

Wenn Wärme aus Biomasseanlagen verwendet werden soll, die vor Inkrafttreten der Richtlinie genehmigt wurden, kann diese Wärme als erneuerbare Energie angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass Brennstoffe gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen[19] und gegebenenfalls bereits genehmigte andere Biomasse (gemäß Betriebsgenehmigung) eingesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Anlagengröße.

Die Wärme, die durch Biomasseanlagen erzeugt wird, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie genehmigt wurden, kann nur dann als erneuerbare Energie angerechnet werden, wenn die Anforderungen an die eingesetzten Brennstoffe, die laut dieser Richtlinie für geförderte Anlagen gelten, erfüllt werden (siehe Richtlinie, Ziffer 4.2.1).

[19] Vgl. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, § 3, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/__3.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

2. Abhängigkeit von Emissionsgrenzwerten

Zudem sind Feuerungsanlagen für feste Biomasse nur dann förderfähig, wenn bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, die wiederum abhängig von der Größe der Anlage sind (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.4).

Für **Anlagen < 1 MW** (außer Anlagen gemäß Anhang 1 Nummer 1.2.4. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)[20] gilt bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand (273 K, 1.013 hPa):

- Kohlenmonoxid**:** 200 mg/m³ bei Feuerungswärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV[21])
- Staub: 15 mg/m³

Für **Anlagen ≥ 1 MW** sowie für Anlagen gemäß Anhang 1 Nummer 1.2.4. der 4. BImSchV[22] gelten folgende Grenzwerte:

- Die Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV)[23])
- Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub: 10 mg/m³
- Feuerungstechnischer Wirkungsgrad: mindestens 70 Prozent
- Sofern sich aus Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese einzuhalten.

Hinweis zu Emissionsgrenzwerten:

Die Emissionsgrenzwerte gelten für jede einzelne Anlage separat. Mehrere Einzelfeuerungen, deren Abgase über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden, gelten als eine Feuerungsanlage (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.2).

[20] Vgl. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, Anhang 1, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[21] Vgl. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, § 3, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/__3.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[22] Vgl. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, Anhang 1, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[23] Vgl. Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/44._BImSchV.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

3. Abhängigkeit von Betriebsstunden

Bei der Verbrennung fester Biomasse sind zudem die Betriebsstunden ein förderrelevantes Kriterium.

Die **Grenzwerte der Betriebsstunden** unterscheiden sich nach der Leitungslänge und sind wie folgt gestaffelt:

- Wärmenetze < 20 Kilometer Leitungslänge: keine Begrenzung der Betriebsstunden
- Wärmenetze 20 bis 50 Kilometer: Betriebsstundendauer von maximal 4.000 Stunden/Jahr
- Wärmenetze > 50 Kilometer: Betriebsstundendauer von maximal 2.500 Stunden/Jahr

Betriebszeiten mit einer Wärmeleistung < 5 Prozent der Feuerungswärmeleistung, die dazu dienen, die Betriebsbereitschaft aufrechtzuerhalten, werden dabei nicht als Betriebsstunden, die der Begrenzung unterliegen, gewertet.

Hinweis zu Betriebsstunden:

Sollten diese Grenzwerte für die Betriebsstunden überschritten werden, behält sich das BAFA vor, die Förderung zurückzufordern (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.4.3). Dabei gilt der Grenzwert zur Beschränkung der Betriebsstunden pro Anlage (siehe Hinweis des BAFA).

Abwärme

Abwärme ist unvermeidbare Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (z. B. in IT-Rechenzentren) anfällt und die ungenutzt in die Umgebungsluft oder ins Wasser abgeleitet werden würde. Wärme aus KWK-Anlagen ist keine Abwärme im Sinne der Richtlinie.

Eine Wärmemenge gilt als unvermeidbar, wenn sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand und technischen Effizienzmaßnahmen nicht verringert werden kann. Durch die Nutzung der Abwärme dürfen mittelfristig keine Effizienzmaßnahmen verhindert werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.2.5).

Förderfähige Komponenten und Maßnahmen

Zusätzlich zu einzelnen Wärmeerzeugern ist eine Vielzahl von Komponenten förderfähig.

Tabelle 7: Ohne Einschränkungen förderfähige Komponenten

- ✓ Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- ✓ Armaturen
- ✓ Digitalisierung (nur Hardware)
- ✓ Hocheffiziente Pumpen
- ✓ Leckageüberwachungstechnik
- ✓ Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR-Technik; nur Hardware)
- ✓ Rohrleitungssysteme (inkl. Verlegung und Dämmung)

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- ✓ Wärmenetztrassen beziehungsweise Wärmenetzverteilleitungen (inkl. Tiefbau- und Verlegearbeiten)
- ✓ Wärmespeicher
- ✓ Wärmetauscher
- ✓ Wärmeübergabestationen (inkl. dezentraler Wärmepumpen)
- ✓ Wärmeübertragungsstationen

Hinweise zu einzelnen Komponenten:

Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Technik zur Messung, Steuerung und Regelung (MSR-Technik) dient der Steigerung der Gesamteffizienz des Wärmenetzes sowie der einzelnen Komponenten. Ziele sind die verbesserte, zentrale Steuerbarkeit der Anlagen, die Vermeidung von Wärmeverlusten, die Reduzierung von Wärmeeinsatz- und Pumpstromkosten sowie CO_2-Emissionen (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.8).

Um förderfähig zu sein, müssen die Komponenten der MSR-Technik im Zusammenhang mit anderen förderfähigen Komponenten installiert werden. Als alleinige Maßnahme ist der Einbau von MSR-Technik nur dann förderfähig, wenn dieser den späteren Einbau förderfähiger Komponenten vorbereitet.

Ausgaben für die Software der MSR-Technik sind nicht förderfähig. Zudem sind die Datensicherheitsstandards der BSI-Anforderungen für alle Komponenten einzuhalten (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.8).

Wärmenetztrassen/Wärmenetzverteilleitungen

Neue Wärmenetzleitungen sind förderfähig, unabhängig davon, ob bestehende Leitungen ersetzt oder neue hinzugebaut werden. Die Rohrleitungen müssen bestmöglich gedämmt werden, wobei wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.4).

Wärmespeicher

Förderfähig sind grundsätzlich alle Vorrichtungen zur temporären Speicherung von Wärme, die dazu dienen, Schwankungen von Wärmebereitstellung und Wärmebedarf auszugleichen. Untenstehende Anforderungen an die Wärmespeicher sind dabei zu berücksichtigen.

Es sind insbesondere Vorrichtungen gemeint, die eine saisonale Speicherung der im Wärmenetz zu nutzenden Wärmemengen erreichen (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.7):

— Wärmespeicher mit einer Speicherkapazität von mindestens einem Sechstel des Jahreswärmeabsatzes des (Teil-)Netzes

— Wärmespeicher mit Wasser als Speichermedium und einem Volumen von wenigstens 25.000 Kubikmetern Wasseräquivalent unabhängig vom Jahreswärmeabsatz des Wärmenetzes

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Für Wärmespeicher gelten folgende Anforderungen:

Speichergröße **< 25.000 m³** Wasseräquivalent:

- < 50 m³ Wasseräquivalent
  - Wärmeverluste < 15 W/m²
  - Speicher muss fabrikneu sein
  - Vorlage der technischen Beschreibung des Herstellers erforderlich
- > 50 m³ Wasseräquivalent
  - Wärmeverluste < 15 W/m²
  - Vorlage der Projektbeschreibung und Wärmeverlustberechnung, z. B. gemäß FW 313 des AGFW[24] erforderlich
- Im Grenzfall (= 50 m³ Wasseräquivalent) wären die zutreffenden Anforderungen mit dem Projektträger abzustimmen (Hinweis des BAFA).

Speichergröße **≥ 25.000 m³** Wasseräquivalent:

- Vorlage einer Wärmeverlustrechnung erforderlich

Wärmeübergabestationen (inkl. dezentraler Wärmepumpen)

Kosten für Hausanschlüsse und Übergabestationen für die Endabnahme sind nur förderfähig, wenn diese im Eigentum der Wärmenetzbetreiber sind und für mindestens zehn Jahre nach der Inbetriebnahme in deren Eigentum verbleiben. Dies gilt ebenfalls für Hausübergabestationen mit integrierter Wärmepumpe (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.5).

Bei kalten Nahwärmenetzen mit dezentralen Wärmepumpen ist die Wärmequellenerschließung, einschließlich der Verteilleitungen bis zur Endabnahme, förderfähig, selbst wenn die Hausanschlüsse und die dezentralen Wärmepumpen durch die Endkunden bereitgestellt werden (siehe Technisches Merkblatt, 4.2.9.2).

Nur bei Transformation bestehender Wärmenetze: Temperaturabsenkung

Die Absenkung der Netztemperaturen ermöglicht es, erneuerbare Energien besser in bestehende Wärmenetze einzubinden und die Effizienz des gesamten Wärmenetzsystems zu steigern.

Folgende Komponenten und Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang förderfähig (siehe Richtlinie, Ziffer 7.2.3.9):

Tabelle 8: Förderfähige Komponenten und Maßnahmen zur Temperaturabsenkung

- ✓ Hydraulische Optimierung des Wärmenetzes
- ✓ Austausch von Leitungen (insbesondere der Leitungsdurchmesser)
- ✓ Verbesserung der Leitungsdämmung
- ✓ Erneuerung der Regelung
- ✓ Neue Zählertechnik und Digitalisierung
- ✓ Neue Pumpen (Dimensionierung, drehzahlgeregelte Hocheffizienzpumpen)

[24] Arbeitsblatt AGFW FW 313 „Berechnung der thermischen Verluste von thermischen Energiespeichern“ (2015).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- ✓ Optimierter Netzbetrieb im Sommer
- ✓ Aufsplittung des Netzes in unterschiedliche Temperaturzonen
- ✓ Messtechnik und Sensorik zur Temperaturkontrolle
- ✓ Effiziente Regelungstechnik zur Temperaturkontrolle

Die nachfolgenden Komponenten sind unter gewissen Bedingungen förderfähig (siehe Hinweis des BAFA).

Tabelle 9: Mit Einschränkungen förderfähige Komponenten

✓ Besicherungsanlagen	Förderfähig sind ausschließlich mit Biogas oder Biomethan befeuerte, neue Anlagen. Die Beantragung muss gemeinsam mit der förderfähigen Wärmeerzeugungsanlage erfolgen.
✓ Brennstofflager	Förderfähig, falls dieses kein eigenständiges Gebäude darstellt (als Teil der Heizzentrale). Nicht förderfähig, falls dieses ein eigenständiges Gebäude darstellt.
✓ Gebäude der Energiezentrale	Förderfähig, falls dieses ausschließlich für den Betrieb des Wärmenetzes und überwiegend für geförderte Anlagen verwendet wird.
✓ Heizzentralen	Förderfähig, falls diese ausschließlich für die Unterbringung von Anlagen, die für den Wärmenetzbetrieb benötigt werden, und überwiegend durch förderfähige Anlagen genutzt werden.
✓ Mittelspannungsschaltanlage und Transformator	Förderfähig, falls diese ausschließlich für Wärmepumpen verwendet werden.
✓ Rückkühlwerke	Förderfähig, falls diese als Quelle für die Wärmepumpen verwendet werden.
✓ Stromanlagen	Förderfähig, falls diese ein Teil von förderfähigen Anlagen sind und ausschließlich für die zu fördernde Anlage verwendet werden.
✓ TGA-Ausstattung der Energiezentrale (z.B. Beleuchtung, Blitzschutz, Waschbecken)	Förderfähig, falls diese ausschließlich für den Betrieb des Wärmenetzes und überwiegend für geförderte Anlagen verwendet wird.

Hinweise zu einzelnen Komponenten:

Besicherungsanlagen

Die thermische Leistung der Besicherungsanlage darf maximal 20 Prozent größer sein, als die der zu besichernden förderfähigen Anlage. Förderfähig sind zum einen direkt physisch mit gasförmiger Biomasse gespeiste Kessel.

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Zudem sind Kessel für gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in einem Wärmenetz eingesetzt wird, förderfähig. Für Letztere ist der Nachweis der bilanziellen Nutzung durch Vorlage eines entsprechenden Versorgungsvertrages erforderlich.

Zu beachten ist, dass förderfähige Besicherungsanlagen nur beim Ausfall einer zu besichernden Anlage genutzt werden dürfen und aus diesem Grund im Rahmen des Antrages der zu besichernden Anlage beantragt werden sollten. Die Dauer der Nutzung ist im Einzelfall mit dem BAFA abzustimmen, wenn sie absehbar über 200 Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr liegt (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.7).

Hinweis zur Förderung weiterer Komponenten und (Umfeld-)Maßnahmen:

Grundsätzlich umfasst die Förderung im Modul 2 alle Maßnahmen von der Installierung der Erzeugungsanlagen, über die Wärmeverteilung bis hin zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten.

Neben den in der Richtlinie und den Merkblättern genannten Komponenten und Maßnahmen (Positivliste) können auch weitere Maßnahmen förderfähig sein, sofern diese dazu beitragen, die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Dazu gehören beispielsweise Energiemanagementsysteme oder innovative Technologien, die die Effizienz des Wärmenetzes steigern.

Eine individuelle Überprüfung der Förderfähigkeit nicht genannter Komponenten und Maßnahmen kann per E-Mail (waermenetze@bafa.bund.de) beim BAFA angefragt werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.1).

Nicht förderfähige, (eingeschränkt) zulässige Wärmeerzeuger, Komponenten und Maßnahmen

Darüber hinaus werden gemäß der Richtlinie weitere Wärmeerzeuger als (eingeschränkt) treibhausgasneutral anerkannt, die jedoch nicht förderfähig sind. Diese Wärmeerzeuger können dennoch in das Wärmenetz eingebunden werden, sofern das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 beachtet wird (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2 und Abschnitt 4.2.9).

Tabelle 10: (Eingeschränkt) treibhausgasneutrale, aber nicht förderfähige Wärmeerzeuger

Treibhausgasneutral	✓ Anlagen zur ausschließlichen Verbrennung von Biogas, Biomethan (bilanziell), Klärgas, Grubengas oder Deponiegas ✓ Thermische Abfallbehandlung (biogene Anteile von Abfällen) ✓ Weitere mit erneuerbaren Energien befeuerte Kessel- und KWK-Anlagen
Eingeschränkt treibhausgasneutral	✓ Anlagen zur Verbrennung von grünem Wasserstoff und synthetischen Brennstoffen ✓ Anlagen zur direktelektrischen Erzeugung von Wärme aus Strom

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Kessel- und KWK-Anlagen

Für fossil befeuerte Kessel- und KWK-Anlagen ist der maximal zulässige Anteil an der eingespeisten Wärmemenge zu beachten (siehe Abschnitt 1.3 dieser Handreichung). Mit Biogas, Biomethan, Klärgas, Grubengas oder Deponiegas befeuerte Kesselanlagen sind im Rahmen von Neubaunetzen nicht förderfähig, aber zulässig und können zur Erreichung der Treibhausgasneutralität berücksichtigt werden (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.9.1).

Förderfähig sind diese nur, wenn sie als Besicherungsanlagen für förderfähige Anlagen fungieren (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.7).

Auch Kessel- und KWK-Anlagen zur Verbrennung von grünem Wasserstoff und synthetischen Brennstoffen sind nicht förderfähig. Ein Umstieg auf diese ist aber bis zu maximal 50 Prozent der eingespeisten Wärmemenge zulässig (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Geothermische Heizkraftwerke gelten als erneuerbar und sind damit zulässig, aber nicht förderfähig (siehe Technisches Merkblatt, Abschnitt 4.2.9.1).

Zudem sind Anlagen und Rohrleitungen, die gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2025) gefördert werden[25], über diese Richtlinie nicht förderfähig. Zu beachten ist, dass die Wärme aus KWK-Anlagen keine Abwärme im Sinne der Richtlinie ist (siehe Richtlinie, Ziffer 7.3).

Hinweis zu Kessel- und KWK-Anlagen:

Wasserstoff gilt nur als treibhausgasneutral im Sinne der Richtlinie, wenn die Einspeisemenge **unter 50 Prozent** der Gesamtmenge liegt (siehe Hinweis des BAFA).

Direktelektrische Wärmeerzeugung

Direktelektrische Wärmeerzeugung (Power-to-Heat, Elektrodenkessel, Heizstab) gilt als nur beschränkt treibhausgasneutral und ist dementsprechend nicht förderfähig. Sofern im Transformationsplan plausibel dargelegt wurde, wie der Strom zur direktelektrischen Wärmeerzeugung zu 100 Prozent aus Direktbelieferungen durch erneuerbare Stromerzeugungsanlagen bereitgestellt werden soll, ist die Verwendung von direktelektrischen Wärmeerzeugern zulässig. Zertifikate für die Belieferung mit grünem Strom werden hierfür jedoch nicht anerkannt (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

Thermische Abfallbehandlung

Sofern Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 beitragen, ist deren Einbindung zulässig, wenn auch nicht förderfähig.

Zudem muss bereits im Rahmen von Modul 1 dargestellt werden, wie die Emissionen aus der Abfallverbrennung vermieden werden sollen (z. B. durch Carbon Capture and Storage (CCS)) (siehe Technisches Merkblatt, Kapitel 2).

[25] Vgl. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/kwkg_2016/KWKG_2025.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Gemäß § 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)[26] sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer oder ihre Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Alle im Rahmen der Definition zu Feuerungsanlagen für Biomasse (Brennstoffliste aus Anhang 1 der Richtlinie sowie Brennstoffliste aus der 4. BImSchV[27]) genannten Abfälle gelten im Sinne der Richtlinie nicht als Abfälle, sondern als Biomasse.

[26] Vgl. Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

[27] Vgl. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, Anhang 1, https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2025).

© 2025 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH